

Recht, Gesetz und Revolution

Schriftliche Fassung des Beitrages bei der Veranstaltung „Die Linke und der Kampf um Rechte – ein paradoxes Verhältnis!“ am 05.11.2008 in Berlin¹

Überblick:

<i>I. Das juristische Sein, die Rechtslage, als Erkenntnisobjekt</i>	<i>3</i>
<i>II. Theoretische Zuspitzung meiner Kritik an einigen Tendenzen der linken Öffentlichkeitsarbeit zum mg-Verfahren</i>	<i>6</i>
1. Sind Brandstiftungen <i>niemals</i> „Terrorismus“? – Oder: Warum Wünsche keine Analyse sind.....	6
2. Sind die Taten der <i>mg</i> nicht dazu „bestimmt“, den Staat erheblich zu schädigen? Oder: Warum auch juristische Argumente politische Implikationen haben.....	8
a) Warum die (Rechts)Form wesentlich ist	9
b) Über die Unterschiede und den Zusammenhang von juristischen und politischen Argumenten	14
3. Gibt es linke Militante, die nicht denken? Oder warum nicht jede Verteidigung eine kluge Verteidigung ist.....	16
<i>III. Zum Versuch in den 1980er Jahre, einen Kriegsgefangenen-Status für die Gefangenen aus der RAF durchsetzen und eine strafrechtliche Behandlung des Konflikts RAF – BRD abzuwehren</i>	<i>17</i>
1. Die Argumentation der Verteidigung	18
2. Innere Widersprüche.....	20
3. Völkerrecht und innerstaatliches Recht	21
4. Die Mindestgarantien des Art. 3 der Genfer Abkommen von 1949	22
5. Selbstzweifel und Hilfsargumentation der Verteidigung (das II. Zusatzprotokoll von 1977).....	25
6. Das Verhältnis von Mindestbedingungen und II. Zusatzprotokoll	26
<i>IV. Schlußfolgerungen: Über das Verhältnis von Gewehren und guten Argumenten....</i>	<i>28</i>
1. Re-Politisierung statt Gegen-Verrechtlichung linker Politik.....	29
2. Qualitätsstandards für juristische und politische Argumentationen	30
3. Warum weder Gewehre das Denken noch Denken Gewehre ersetzen können.....	32

¹ <http://interkomm.so36.net/archiv/2008-11-05/2008-11-05.php>.

Vielen Dank für die erneute Einladung. Ich war ja hier bereits vor gut einem halben Jahr zu Gast.² Und ich will auch in etwa da fortsetzen, wo ich beim letzten Mal aufgehört hatte.

Damals ging es zum einen um eine Analyse der BGH-Entscheidungen, die bis dahin in dem Verfahren gegen vermeintliche Mitglieder der *militanten gruppe (mg)*³ ergangen waren: „Inwiefern stellen sie einen Erfolg für die Linke dar?“, war sinngemäß die Frage. – Zum anderen ging es um eine Analyse und auch Kritik der bis dahin dominierenden Tendenz in der linken Öffentlichkeitsarbeit zu dem Verfahren.

Dieser zweite Punkt gliederte sich in drei Unterpunkte:

Erstens eine Kritik der Behauptung, Brandstiftungen sind doch kein Terrorismus.

Zweitens eine Kritik der Behauptung die Taten der *mg* seien nicht dazu bestimmt, den Staat erheblich zu schädigen.

Und **drittens** um eine Kritik dessen, was ich „Arbeitsteilungshypothese“ und „Dominotheorie“ genannt hatte.

Ich werde im zweiten Teil meines heutigen Vortrages gleich noch einmal etwas genauer auf diese drei Punkte eingehen – nicht um den alten Vortrag zu wiederholen, sondern um daraus einige *theoretische Zuspitzungen* zu entwickeln, und damit die Grundlagen für den dritten Teil zu legen, in dem ich ein *anderes* Beispiel des linken Umganges mit Recht und Gesetz analysieren werde – nämlich den seinerzeitigen Versuch der Gefangenen aus der RAF einen Kriegsgefangenenstatus für sich durchzusetzen und eine strafrechtliche Behandlung des Konflikts RAF – BRD abzuwehren. Schließlich folgen im vierten Teil – als Resümee – noch einmal einige grundsätzliche Bemerkungen, die über die einzelnen Beispiele hinausweisen sollen.

² <http://interkomm.so36.net/archiv/2008-08-30/nse.pdf>.

³ <https://einstellung.so36.net/de/dokumentationx>.

I.

Das juristische Sein, die Rechtslage, als Erkenntnisobjekt

Aber zunächst noch eine kurze Bemerkung zum – nicht erschrecken: wissenschaftstheoretischen Status der folgenden Ausführungen. Bei einem *Roten Abend* wird es erlaubt sein, Lenins Schrift *Materialismus und Empiriekritizismus* zu zitieren. Lenin schrieb diese Broschüre Anfang des 20. Jahrhunderts in einer Situation, die von vielen als Krise der (Natur)wissenschaften oder zumindest des Materialismus ‚erfahren‘ wurden. Neue physikalische Erkenntnisse stellten die Vorstellung davon, was „Materie“ ist in Frage.

Lenin reagiert darauf nicht, wie später der stalinistische Marxismus bspw. ggü. der Genetik – d.h.: *nicht*, indem er diese neue Erkenntnisse als „bürgerliche Wissenschaft“, als Abweichung vom Materialismus verurteilte. Vielmehr akzeptierte Lenin diese neuen naturwissenschaftliche Erkenntnisse und sagte sinngemäß: Diese neuen Erkenntnisse stellen unseren *philosophischen* Materialismus nicht in Frage. Wenn die Physik zu besseren Erkenntnissen über den Aufbau der Materie kommt (Lenin 1909, 260: „unser Wissen dringt tiefer“), dann stellt das unseren Materialismus nicht in Frage, sondern bestätigt vielmehr unsere These, daß die Wissenschaften zur Produktion von zunehmend besseren Erkenntnissen / von wahren Wissen in der Lage sind. Der *philosophische* Materialismus hängt nicht von einem bestimmten *physikalischen* Materie-Begriff ab, wie er vor langer Zeit entwickelt wurde. „Materie“ im philosophischen Sinne ist vielmehr jede „objektive Realität [...], [die] außerhalb unseres Bewußtseins“ existiert (Lenin 1909, 260).

Ich würde meinerseits zwar – statt der räumlichen Ausdrucksweise („außerhalb unseres Bewußtseins“) – eine zeitliche vorziehen: Materie, d.h.: Sein im philosophischen Sinne, ist jede Realität, die ihrer Erkenntnis *vorausgeht*, die *vor* ihrer Erkenntnis (durch einzelne Menschen oder durch die Wissenschaften) besteht. Schließlich kann ein *individuelles* Bewußtsein – prinzipiell – seine früheren Bewußtseinszustände erkennen; auch wenn Selbst-

erkenntnis immer schwierig ist. Und auch das *transsubjektive* Wissen (Bewußtsein) der Wissenschaften kann die früheren Wissensstände der Wissenschaften oder auch die ideologischen Verhältnisse in einer Gesellschaft erkennen. Auch Bewußtsein, psychisches Sein, ist also „Materie“ im philosophischen Sinne, das seiner Erkenntnis durch späteres Bewußtsein vorausgeht.

Entscheidend scheint mir also nicht zu sein, daß die Materie „außerhalb“ des Bewußtseins existiert – wie Lenin sagte –, sondern daß sie *vor* dem – erkennenden – Bewußtsein existiert. Der entscheidende Punkt ist die logische Sekunde, die das Erkannte der Erkenntnis mindestens vorausgeht, und manchmal kann das Erkannte der Erkenntnis Jahrhunderte oder noch länger vorausgehen. – Auch eine Erkenntnis ist etwas (durch geistige Aktivität) Produziertes, aber dieser Produktionsprozeß ist von dem ‚Produktionsprozeß‘, durch den das *Erkannte* zuvor produziert wurde, zu unterscheiden. *Der Begriff des Hundes bellt nicht*. Und ohne Hund keine Erkenntnis des Hundes. Hunde werden nicht dadurch gezeugt/geboren, daß ich *sage*, ich sehe / ich erkenne einen Hund.

Aber lassen wir diese Feinheit („außerhalb des Bewußtseins“ oder „vor der Erkenntnis“?) beiseite. Auch mit Lenins eigener Formulierung gilt:

Juristische Normen sind (juristisches) Sein, sind Materie im philosophischen Sinne.

Juristische Normen werden zum einen *produziert* – durch Normsetzung; und Normen können zum anderen *erkannt* werden – durch *Erkenntnis*produktion. Die Erkenntnisproduktion produziert aber nur die *Erkenntnis*, aber nicht das *Erkannte* – also vorliegend: nicht die Norm selbst, sondern nur die Erkenntnis der Norm. Auch wenn Normen nicht mit dem Papier, *auf* dem sie im Gesetzesblatt gedruckt sind, und auch nicht mit der Druckerschwärze, *mit* der sie gedruckt sind, identisch sind, so sind sie doch eine Materie eigener Art, die / juristische Sein, das *erkannt* werden kann.

Meine folgenden Ausführungen werden sich zum einen auf dieser zweiten Ebene bewegen: Es geht mir hier nicht in erster Linie um die Frage, welche Normen *sollen* existieren (darüber dürfte es in diesem Raum keine allzu großen Kontroversen geben; das wäre langweilig), sondern welche Normen *existieren* (bereits); welche Normen sind geltendes Recht. Und zum zweiten geht es mir um die Frage, warum es nicht nur aus wissenschaftstheoretischer Perspektive, sondern auch aus politischen Gründen für Linke und zumal für eine revolutionäre Linke wichtig ist, diese beiden Frage – also: welche Normen / welche Rechte *existieren* und welche Normen und Rechte *sollen* existieren – zu unterscheiden.

Wer/welche diese Unterscheidung nicht vornimmt, mag gute Chance haben, in einen flauschigen Methoden-Dialog mit der in der Bundesrepublik herrschenden Rechtsprechung und Lehre einzutreten. Das Bundesverfassungsgericht ist schon längst der Ansicht, daß es Aufgabe der Justiz sei, „Wertvorstellungen, die [...] in den Texten der geschriebenen Gesetze *nicht* oder nur unvollkommen zum Ausdruck gelangt sind, in einem Akt *bewertenden* Erkennens, dem auch willentliche Elemente nicht fehlen, ans Licht zu bringen“⁴.

Linke politische Erfolge – und damit kommen wir dann endlich von der Philosophie zur Politik – werden sich so, im Methoden-Konsens mit dem Bundesverfassungsgericht, aber nicht (oder nur in sensationellen Ausnahmefällen) erringen lassen. Wer/welche die formale Rationalität der Gesetzesbindung, wer/welche also die Rechtssicherheit, die Bindung der Rechtsprechung an vorher beschlossene und im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Normen untergräbt, erreicht damit nur, daß der jeweilige machtpolitische *status quo* unmittelbar auf die Rechtsprechung durchschlägt – und das wirkt sich im Zweifelsfall zugunsten der Herrschenden und nicht der Beherrschten aus. Hinzukommt, daß der Gesetzgeber – trotz aller Grenzen des parlamentarischen Systems – immer noch *eher* basisdemokratisch, bspw. durch Demonstrationen, zu beeinflussen ist, als Gerichte, und vor allem, daß Gesetzgebung (aufgrund ihrer Form *als politische Entscheidung*) transparent und revidierbar ist; Rechtsprechung stellt sich dagegen – selbst wenn sie sich, wie die des BVerfG zu ihren „willenhaften“ Elementen bekennt – als unpolitisch und überparteilich dar. Auch wenn sie nicht *Gesetzesanwendung* sein will, beansprucht sie doch *Rechtsanwendung* zu sein – in dem Fall: Anwen-

⁴ BVerfGE 34, 269 - 293 [287] – Soraya; <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv034269.html>. Mit dieser Entscheidung billigte das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes, mit dem dieser – entgegen § 253 BGB – der Ex-Ehefrau des Schahs von Persien in den 1960er Jahren Schadenersatz i.d.H.v. 15.000 DM gegen eine Klatsch-Illustrierte wegen einer immateriellen Verletzung ihres „allgemeinen Persönlichkeitsrechts“, dem es seinerseits an einer präzisen gesetzlichen Grundlage fehlt, zubilligte. § 253 BGB schließt materiellen Schadenersatz für immaterielle Schäden aus, sei es denn es gibt – ausnahmsweise – eine spezielle gesetzliche Regelung darüber. Daß es eine auf den vorliegenden Fall anwendbar Spezialregelung nicht gab, war unstrittig. Dennoch billigten Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht die landgerichtliche Verurteilung zur Schadenersatzzahlung. – S. zu dieser Entscheidung: Ridder 1973.

dung eines metaphysischen, außerhalb der Gesetzesblätter schwebenden Rechts, das der politischen Entscheidung entzogen, sondern dem Gesetzgeber vorgegeben ist.

Diese Methode ist politisch reaktionär und philosophisch idealistisch – selbst, wenn sie zu den ‚richtigen‘, linken Ergebnissen führen würde.

Deshalb werde ich im folgenden immer wieder darauf beharren, zwischen politischen Wünschen und bereits existierenden Rechten zu unterscheiden. Auch wer/welche mit seinen politischen Forderungen hundert Mal recht hat, verabschiedet sich von Materialismus und Wissenschaftlichkeit, und ersetzt diese durch Idealismus und Obskuranz, wenn er/sie sich der Referenz (der Bezugnahme) auf das juristische Sein, die geltenden Normen, bei Beantwortung der Frage, was Recht *ist* (und nicht, was Recht sein *soll*), entzieht.

II.

Theoretische Zuspitzung meiner Kritik an einigen Tendenzen der linken Öffentlichkeitsarbeit zum *mg*-Verfahren

Kommen wir nun noch einmal zu meinen drei Kritikpunkten vom letzten Mal zurück.

1. Sind Brandstiftungen niemals „Terrorismus“? – Oder: Warum Wünsche keine Analyse sind.

Dabei handelte es sich *erstens* um eine Kritik der Behauptung, Brandstiftungen sind doch *per se* – also ohne daß besondere Umstände hinzukommen müssen –, d.h.: *niemals* Terrorismus. Ich hatte versucht aufzuzeigen, daß dies den rot-grünen § 129a, nach dem Brandstiftungen *durchaus* potentiell terroristisch sind / als terroristische Taten *in Betracht* kommen, schönredet. – Daß die Brandstiftungen, um die es in dem *mg*-

Verfahren geht, keine Terrorismus sind, ist unumstritten; das mußte mittlerweile sogar die Bundesanwaltschaft hinnehmen und wird auch von mir nicht bestritten. Mir ging es beim letzten Mal vielmehr um die Frage, *auf welche Weise* viele Linke versucht haben, dieses Ergebnis zu *begründen*. Ich will meine diesbzgl. Kritik für den heutigen Abend folgendermaßen zuspitzen und dies dann später anhand weiterer Beispiele des linken Umgangs mit Recht und Gesetz erläutern: Wenn eine Analyse *wahr* sein soll und das heißt: wenn sie zumindest *mittelbar* nützlich sein soll, dann darf sie gerade nicht auf unmittelbare Nützlichkeit zielen. Wer/welche die Analyse dem Nutzen *unterordnet*, ist schon auf dem besten Wege, die Realität zu verkennen. Lenin sagte, wer mit einer pragmatischen Haltung an die Analyse herangeht, endet am Ende auch beim lieben Gott – wenn es denn nützt.⁵

D.h. im vorliegenden Zusammenhang: Man/frau/lesbe darf nicht einfach behaupten, Brandstiftungen sind kein Terrorismus, weil es ‚nützlich‘ wäre, weil es gerade in den eigenen Kram passen würde, wenn es so *wäre*. Wer/welche politisch und juristisch ernstgenommen werden will und vor allem seine eigenen Kampfbedingungen kennen

⁵ Lenin 1909, 346: „Wohl die ‚letzte Mode‘ der allerneuesten amerikanischen Philosophie ist der ‚Pragmatismus‘ (vom griechischen Wort *pragma* = Tat, Handlung; also Philosophie der Tat). [...] Der Pragmatismus verspottet die Metaphysik sowohl des Materialismus als auch des Idealismus, preist die Erfahrung und nur die Erfahrung, erkennt als einziges Kriterium die Praxis an, [...] stützt sich auf die Behauptung, daß die Wissenschaft keine ‚absolute Kopie der Realität‘ ist, und ... leitet glücklich aus alledem einen *Gott* ab für praktische Zwecke, nur für die Praxis, ohne jede Metaphysik, ohne irgendwie die Grenzen der Erfahrung zu überschreiten (vgl. *William James*, „Pragmatism. A new name for some old ways of thinking“, New York and London 1907, p. 57 und bes. 106).“ (erste Hv. d. Vf.In; zweite i.O.).

Auf S. 57 schreibt James zum Thema Gott: „Thus human arbitrariness has driven divine necessity from scientific logic.“ / „Auf diese Weise [Durch die Vervielfachung der rivalisierenden wissenschaftlichen Theorien, die kein exaktes Protokoll der Realität seien, aber alle – je nach Standpunkt – *useful* sein können] hat menschliche Willkür göttliche Notwendigkeit aus der wissenschaftlicher Logik vertrieben.“ (eigene Übs.; vgl. S. 67 der dt. Ausgabe). „Göttlich“ scheint hier allerdings für James eher ein Negativbegriff zu sein; allenfalls läßt sich anhand dieser Stelle vermuten, daß James für außerhalb des Bereichs der Wissenschaften „göttliche Notwendigkeit[en]“ anerkennt. Dies bleibt allerdings implizit.

Vielleicht meinte Lenin statt S. 57 auch vielmehr S. 97; dort warf James nämlich die Frage auf: „what would be the *worth* of a God if he *were* there“ / Was wäre der Wert, was wäre der praktische Nutzen eines Gottes, wenn er existieren würde? (vgl. S. 85 der dt. Ausgabe).

Auf S. 106 findet sich dagegen in der Tat ein deutlicher Beleg für Lenins Behauptung, daß der Pragmatismus – aufgrund seines Nützlichkeitskriteriums – nicht in der Lage ist, die Behauptung der Existenz eines Gottes als unwissenschaftlich zurückzuweisen. Vielmehr ist auch die Gottesvorstellung mindestens eine – vielleicht sogar eine, die sich James zu eigen macht – Vorstellung, die je nach Standpunkt ‚nützlich‘ ist: „The notion of God [...] however inferior it may be in clearness to those mathematical notions so current in mechanical philosophy, has at least this practical superiority over them, that it guarantees an ideal order that shall be permanently preserved.“ / „Die Gottesvorstellung [...], wie sehr sie auch immer unter Klarheitsgesichtspunkten den mathematischen Ideen, die in der mechanistischen Philosophie so geläufig sind, unterlegen sein mag, hat doch immerhin die praktische Überlegenheit auf ihrer Seite, daß sie eine ideale Ordnung garantiert, die dauerhaft eingehalten werden muß.“ (eigene Übersetzung; vgl. S. 89 der dt. Ausgabe).

In der Tat ist die Gottesvorstellung für Herrschaftsinteressen ‚nützlich‘, aber Wissenschaft kann sich nicht auf den Aufweis (und noch weniger auf die Denunziation) der herrschaftsstabilisierenden *Wirkung* der Gottesvorstellung beschränken, sondern muß fragen, ob sie wahr ist.

will, muß sich die Mühe machen, das Gesetz zu lesen, und feststellen, *unter welchen Bedingungen* Brandstiftungen nach der gesetzlichen Definition kein Terrorismus sind.

Oder meine grundsätzliche Überzeugung noch einmal allgemeiner formuliert:

Ein wie auch immer gearteter Nutzen aus der juristischen, politikwissenschaftlichen – oder was auch immer – Analyse kann sich nur als *Folge* der Analyse, und ohne seinerseits die Analyse zu beeinflussen, einstellen – aber nicht dadurch, daß der Analyse Nützlichkeitsersparungen *vorgegeben* werden⁶. Wer/welche, den Nutzen, den die Analyse haben soll, / Wer/welche das Ergebnis der Analyse schon *vorher* kennt, kann sich die Analyse auch schenken. Der einzige unmittelbare Nutzen einer Analyse liegt in der dadurch erlangten Erkenntnis der Realität – und jeder handfestere, politische Nutzen aus einer Analyse kann sich erst daraus ergeben, daß die Kenntnis der Realität die Entwicklung einer realitätsangemessenen *Strategie* ermöglicht. Das Prinzip ‚Wünsch Dir was‘, ist dagegen *keine* Analyse!

2. Sind die Taten der mg nicht dazu „bestimmt“, den Staat erheblich zu schädigen?

Oder: Warum auch juristische Argumente politische Implikationen haben.

Mein *zweiter* Kritikpunkt im März hatte sich darauf bezogen, daß versucht worden war, den Terrorismus-Vorwurf gegen die *mg* dadurch abzuwehren, daß sich darauf berufen wurde, daß die Taten einer „terroristischen“ Vereinigung nach dem Gesetz „bestimmt“ sein müssen, so die VerteidigerInnen in einer Presseerklärung, „durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation er-

⁶ Für Gaston Bachelard (1938, 47), dem wissenschaftstheoretischen Lehrer des (post)strukturalistischen Macht- und Diskurstheoretikers, Wissenschaftshistorikers und politischen Aktivisten Michel Foucault sowie des strukturalen Marxisten Louis Althusser, steht „die Wissenschaft in einem vollkommenen Gegensatz zur Meinung. Wenn sie einmal in einem besonderen Punkt die Meinung rechtfertigen sollte, so aus anderen als für die Meinung ausschlaggebenden Gründen, so daß die Meinung auch im Recht immer unrecht hat. Die Meinung *denkt* falsch; sie *denkt* nicht: sie übersetzt Bedürfnisse in Erkenntnisse. Indem sie die Gegenstände durch ihre Nützlichkeit bestimmt, nimmt sie sich die Möglichkeit, sie zu erkennen.“ (47 – Hv. i.O.). Vgl. meine daran anschließenden Überlegungen (am Beispiel der Analyse von *queer/transgender* Praxen) unter <http://edoc.hu-berlin.de/dissertationen/schulze-detlef-georgia-2004-06-10/PDF/schulze.pdf>, S. 31 f., 327 f.

heblich zu schädigen“⁷. Abgesehen davon, daß dies den Wortlaut des Gesetzes nicht ganz korrekt wiedergibt (worauf es im vorliegenden Zusammenhang aber nicht ausschlaggebend ankommt), bedeutet dies zu behaupten: Die *mg* will mit ihren Taten den Staat gar nicht erheblich schädigen; das Wort „bestimmt“ bezieht sich im juristischen Sprachgebrauch auf die mit einer Tat verbundene *Absicht*. Die revolutionäre politische Identität der *militanten grupe* wurde geleugnet, um einen pragmatischen Erfolg zu erzielen. Würde sich die autonome Szene auch an einer Aktionen ‚Beten gegen den Terrorismus-Vorwurf‘ beteiligen, wenn es denn nützlich wäre?! – um noch einmal auf Lenins Pragmatismus-Kritik anzuspielden.

a) Warum die (Rechts)Form wesentlich ist

Aber lassen wir die Polemik beiseite – mein grundlegendes Argument in diesem Zusammenhang war: *Anders* als viele linke HeglianerInnen – seien sie nun eher vom (post)stalinistischen Marxismus-Verständnis oder eher vom Marxismus-Verständnis der Kritischen Theorie der Frankfurter Schule beeinflusst – meinen, ist die Form *nicht* etwa nebensächlich (es folgt eine Zwischenbemerkung zum Form-Begriff. Auf S. 14 komme ich dann auf die Frage zurück, warum es nicht etwa ‚nur formaljuristisch‘ ist, sondern auch ein politisches *statement* ist, wenn bestritten wird, daß die Taten der *mg* dazu bestimmt sind, den Staat erheblich zu schädigen). Die eingängige Aneinanderreihung der Bilder von Oberfläche / oberflächlich und bedeutungsschwerer Tiefe, von Schale und Kern, von Erscheinung und Wesen(lichem) – sowie schließlich vermeintlich unwesentlicher Form und allein wesentlichem Inhalt führt nämlich in die Irre. *Das Eingängige lullt ein*. In ironischer Verkehrung der Sprache des Hegelianismus sagte Lenin zurecht: „Die Form ist wesentlich.“ (Lenin 1914, 134). So zeigte Marx, daß es gerade

⁷ <https://einstellung.so36.net/de/pm/6>.

die *Form* ist, die eine Produktionsweise (z.B. die kapitalistische, im Unterschied zu anderen Produktionsweisen) ausmacht. Gegen den italienischen Ökonomen P. Rossi machte Marx geltend:

„Daß die *formes de l'échange* [die Austauschformen, d. Vf.In] dem R[ossi] gleichgültig erscheinen, ist grade als ob der Physiolog sagte, die bestimmten Lebensformen seien gleichgültig, sie seien alle nur Formen von organischer Materie. Grade auf diese Formen allein kommt es an, wenn es sich darum handelt, den spezifischen Charakter einer gesellschaftlichen Produktionsweise aufzufassen.“ (Marx 1861-63a, 268 ≈ b, 613 – Hv. i.O.).

Zwar mögen bestimmte Produkte – Marx nennt das Beispiel Röcke – immer produziert werden. Trotzdem sei die pseudo-materialistische, inhaltsfetischistische Gleichsetzung „Rock ist Rock“ (ebd.) „Aberweisheit“ und „Seichbeutelei“ (ebd. a, 268 ≈ b, 612). Denn gerade von den Austauschformen, in denen die Röcke produziert werden – ob sie also gegen Zahlung von *Lohn* (an die ArbeiterInnen) und zum Zwecke des *Verkaufs* (durch das Unternehmen) oder aber gegen Zahlung eines Honorars bei zur-Verfügung-Stellung des Stoffes durch den/die AuftraggeberIn/EndverbraucherIn (so Rossis Beispiel) oder einem/r Privatbediensteten (so noch ein Beispiel Rossis, dem alle drei Formen gleich waren) produziert werden –, hängt ab, ob es sich um kapitalistische Produktion⁸ handelt. Und für Herrn Rossi setzte Marx noch hinzu: Auch auf den materiellen Ort, an dem der Rock produziert wird (in einer Fabrik oder im Haus des/der EndverbraucherIn) kommt es nicht an. Wird der Rock von einem/r SchneiderkapitalistIn (Textilunternehmen) – sei es unmittelbar oder über ZwischenhändlerInnen gekauft –, so wird der Rock in kapitalistischer Lohnarbeit produziert, unabhängig davon, ob das Unternehmen eineN SchneiderIn zum Maßschneidern in das Haus des/der EndverbraucherIn schickt oder der Rock im Laden eines Händlers gekauft wird. Der Formunterschied zwischen der Arbeit eines/r Privatbediensteten und eines/r LohnarbeiterIn wird nicht dadurch nivelliert, daß letztereR u.U. auch in das Haus des/der EndverbraucherIn

⁸ und damit um im (kapitalistischen Sinne) produktive Arbeit handelt, so die zwischen Rossi und Marx umstrittene Streitfrage. Rossi war der Ansicht, daß jede Produktion eines Rockes (egal in welcher Form sie erfolgt) „produktiv“ ist. Marx wandte sich demggü. *gegen* diese formenblinde Rede über „Produktion“ und „produktiv“ im allgemeinen.

kommt. Gerade auf die (*Lohn*)*Form* kommt es also an, um den konkreten Charakter des Ausbeutungsverhältnisses zu bestimmen!⁹

Daß die Form wesentlich ist, gilt auch für die Rechtsform. – Der unter der Herrschaft Stalins ermordete sowjetische Rechtstheoretiker Eugen Paschukanis argumentierte in den 1920er Jahren, daß Recht bzw. die Rechtsform nicht nur Ideologie i.S.v. (falschem) Bewußtsein sei (die gegenüber irgendeinen ‚wahren‘ [ökonomischen oder politischen] ‚Inhalt‘ als bedeutungslos aufzufassen sei); vielmehr sei die Rechtsform, genauso wie die Warenform, ein „objektives gesellschaftliches Verhältnis“ (Paschukanis 1924/29a, 46 f. = b, 59 f.). Auch die Staatsmacht existiere nicht „nur in der Psyche“ (so die von Paschukanis kritisierte Position M. Reißners), sondern materialisiere sich in „Finanzen, Heer, Verwaltung“ (a, 48 = b, 62). Die ideologische Natur eines Begriffs schaffe „die Realität und Materialität der Verhältnisse, die er ausdrückt, nicht aus der Welt.“ (a, 48 f. = b, 62). Und für die Rechtsform läßt sich sagen, daß sie sich im juristischen Ideologischen Staatsapparat (Althusser 1969/70, 120) materialisiert. Ähnlich wie für Paschukanis die Rechtsform nicht nur Ideologie i.S.v. falschem Bewußtsein ist, so ist für Althusser die Ideologie im allgemeinen nicht nur Bewußtsein, sondern: Ideologien „sind [...] *Ideen und Verhaltensweisen zugleich*, Ideen im Verhalten, welche ein Ganzes bilden.“ (Althusser 1968, frz. 554 – Hv. d. Vf.In).

„Eine Ideologie existiert immer in einem Apparat und dessen Praxen. Diese Existenz ist materiell.“ (Althusser 1969/70, 137). Die Praxen des jeweiligen Apparates sind

⁹ Später bekräftigte Marx: „Was immer die gesellschaftlichen *Form* der Produktion, Arbeiter und Produktionsmittel bleiben stets ihre Faktoren. [...] Damit überhaupt produziert werde, müssen sie sich verbinden. Die besondere *Art und Weise*, worin diese Verbindung bewerkstelligt wird, unterscheidet die verschiedenen ökonomischen Epochen der Gesellschaftsstruktur. Im gegebenen Fall [d.h.: der kapitalistischen Produktionsweise] ist die Trennung des freien Arbeiters von seinen Produktionsmitteln der vorhandene Ausgangspunkt, und wir haben gesehn, wie und unter welchen Bedingungen beide in der Hand des Kapitalisten vereint werden [...]“ – nämlich dadurch, daß der/die ArbeiterIn seine/ihre Arbeitskraft an den die KapitalistIn verkauft, in deren/dessen Händen die Arbeitskraft variables Kapital wird und als solches in den kapitalistischen Produktionsprozeß eingeht: „Wenn die Arbeitskraft nur in der Hand ihres Verkäufers, des Lohnarbeiters, Waare ist, so wird sie dagegen nur Kapital in der Hand ihres Käufers, des Kapitalisten, dem ihr zeitweiliger Gebrauch zufällt.“ (Marx 1877, 672 – Hv. d. Vf.In; Abkürzung „u.“ = „und“ stillschweigend ausgeschrieben; vgl. 1865-85/91a, 42 = b, 38 f.).

„durch *Rituale*, in die sie sich einschreiben [...] geregelt. Auch wenn es sich nur um einen ganz kleinen Teil dieses Apparats handelt: ein kleiner Gottesdienst in einer kleinen Kirche, eine Beerdigung, ein Wettkampf in einem Sportverein, ein Tag in einer Schulklasse oder eine Versammlung oder Kundgebung einer politischen Partei“ (138 – Hv. i.O.) – oder eine Gerichtsverhandlung eben.

Diese Rituale sind Regeln oder beruhen auf Regeln; sie regeln was in einem bestimmten Rahmen / in einer bestimmten Form gesagt werden kann und wer/welche was sprechen darf, wie Foucault gezeigt hat:

„Ich setze voraus, daß in jeder Gesellschaft die Produktion des Diskurses zugleich kontrolliert, selektiert, organisiert und kanalisiert wird [...]. Man weiß, daß man nicht das Recht hat, alles zu sagen, daß man nicht bei jeder Gelegenheit von allem sprechen kann, daß schließlich nicht jeder beliebige über alles beliebige reden kann. Tabu des Gegenstandes, Ritual der Umstände, bevorzugtes oder ausschließliches Recht des Sprechenden Subjekts – [...].“ (Foucault 1970, 10).

„Der Austausch und Kommunikation sind positive Figuren innerhalb komplexer Systeme der Einschränkung; und sie können nicht unabhängig von diesen funktionieren. Die oberflächlichste und sichtbarste Form dieser Einschränkungssysteme besteht in dem, was man unter dem Namen des Rituals zusammenfassen kann. Das Ritual definiert die Qualifikation, welche die Sprechenden Individuen besitzen müssen (wobei die Individuen im Dialog, in der Frage, im Vortrag bestimmte Positionen einnehmen müssen), es definiert die Gesten, die Verhaltensweisen, die Umstände und alle Zeichen, welche den Diskurs begleiten müssen; es fixiert schließlich die vorausgesetzte oder erzwungene Wirksamkeit der Worte, ihre Wirkung auf ihre Adressaten und die Grenzen ihrer zwingenden Kräfte. *Die religiösen, gerichtlichen, therapeutischen Diskurse*, und zum Teil auch die politischen, *sind von dem Einsatz des Rituals kaum zu trennen, welches für die Sprechenden Subjekte sowohl die besonderen Eigenschaften wie die allgemein anerkannten Rollen bestimmt.*“ (ebd., 27 – Hv. d. Vf.In).

So dürfen z.B. StaatsanwältInnen und VerteidigerInnen nur plädieren; das Sprechen des Urteils ist aber dem Gericht vorbehalten. Aber auch ansonsten ist geregelt, was in einem Diskurs als Argument zählt. Diskurse sind „definiert [...] durch einen Bereich von Gegenständen“ – in unserem Fall: die *existierenden* Normen, nicht die existieren *sollenden* Normen –; „ein Bündel von Methoden“ – in unserem Fall: der Wortlaut als Grenze der Auslegung [so zumindest der Anspruch, zumindest häufig] sowie die sog. systematische und historisch-genealogische Auslegung (soweit der Wortlaut mehrdeutig und eine Entscheidung zwischen unterschiedlichen Wortbedeutungen zu treffen ist) und schließlich, im Fall des in Deutschland herrschenden Methodenverständnisses, die

sog. teleologische [von *telos* = Ziel] Auslegung¹⁰ –; „ein Spiel von Regeln und Definitionen, von Techniken und Instrumenten“ (Foucault 1970, 22)¹¹.

Zwar ist es, wie Foucault weiter sagt, „immer möglich, daß man im Raum eines wilden Außen die Wahrheit sagt“ – für uns mag es eine politische Wahrheit sein, daß Brandstiftungen kein Terrorismus sind –; „aber im Wahren ist man nur, wenn man den Regeln einer diskursiven ‚Polizei‘ gehorcht, die man in jedem seiner Diskurse reaktivieren muß.“ (25).

Nun mag man/frau gegen diese ‚Diskurs-Polizei‘ rebellieren wollen – ob die Rebellion gegen die Regel „Der Wortlaut ist die Grenze der Auslegung“ und gegen die Regel der Bezugnahme auf die *existierenden* Normen *bei der Ermittlung der Rechtslage* mehr für sich hat als der Glaube an Waldteufel und Hausgeister, um noch ein Beispiel aus Lenins (1909, 122) *Materialismus*-Schrift zu nehmen, sei hier dahingestellt. Auch für Pragmatiker entscheidend ist jedenfalls: Eine solche Rebellion, die nur auf „Gefühle[n], Wünsche[n], Entrüstung, Empörung“ beruht (aber nicht auf der Macht, das ganze disziplinäre Regime eines solchen Diskurses umzustürzen, das *bestimmt*, was gesagt werden kann¹² und was gehört wird [und was nicht]), bleibt bloße „Phrase“, wie Lenin in anderem Zusammenhang kritisierte (1918, 3)!

¹⁰ Die systematische Auslegung zieht das Verhältnis einer Norm zu anderen Normen heran, um einen mehrdeutigen Wortlaut aufzuklären, die genealogische Auslegung benutzt die Gesetzgebungsmaterialien, und die historische Auslegung vergleicht die aktuell geltende Norm mit etwaigen Vorläufervorschriften. Die teleologische Auslegung wird häufig als Alibi genommen, um das mittels der vorgenannten Methoden ermittelte Ergebnis am Maßstab eines – wie auch ermittelten – „Sinn und Zwecks“ der Norm, also des *Ziels*, das mit der Norm (angeblich) erreicht werden soll, zu korrigieren. Aber wie ließe sich der Zweck einer Norm feststellen, wenn nicht durch Bezugnahme auf ihren Wortlaut, ihren Kontext sowie ihre Entstehungs- und Veränderungsgeschichte?! Vgl. dazu http://userpage.fu-berlin.de/~dgsch/docs/StaR-P_w_2_Ueb_zumF-Stand.pdf, S. 64 - 66.

¹¹ Foucault selbst ordnet diese Regeln dem Prinzip der „Disziplin“, das er vom Prinzip des „Kommentars“ (der theologischen oder juristischen Exegese [1970, S. 19]) unterscheidet, zu. Daß juristische Praxis *ausschließlich* dem Prinzip des „Kommentars“ und nicht auch dem Prinzip der „Disziplin“ folgt, ist aber wohl auch von Foucault nicht *gemeint*, jedenfalls nicht *gesagt* (vgl. S. 30, allerdings in etwas anderem Kontext: „Zumeist verbinden sie sich miteinander und bilden große [Diskurs-]Gebäude, [...]“.

¹² S. http://www.trend.infopartisan.net/trd0508/Buko%20GSR-Debatte_KURZ-FIN.pdf, S. 2 (*Die Grenzen des juristisch Sagbaren*).

b) Über die Unterschiede und den Zusammenhang von juristischen und politischen Argumenten

Deshalb läßt sich also die Rechtsform nicht für beliebige politische Zwecke nutzen. Die Rechtsform ist wesentlich; *sie* (und nicht unser Wille) bestimmt, was in ihrem Rahmen gesagt werden kann. Das Motto, ‚Was politisch oder persönlich kommod ist, ist juristisch wahr.‘, funktioniert nicht. Zum einen ist das, was kommod, was bequem, was angenehm – was nützlich ist, nicht zwangsläufig wahr. Wünsche und Erkenntnis der Realität, hier der Rechtslage, sind zweierlei: Die Rechtsform bestimmt die *existierenden* (und nicht die bloß gewünschten) Normen als Referenzrahmen.

Und – für PragmatikerInnen vielleicht das schlagkräftigere Argument: Daß die Form wesentlich ist, heißt, daß die Rechtsform reale Wirkungen hat. Was in der juristischen Diskussion gesagt wird, ist nicht einfach nur dahingesagt, sondern hat Wirkungen. Das heißt: Was politisch falsch ist, ist auch juristisch – oder präziser gesagt: als Prozeß*strategie*¹³ – falsch. Was juristisch gesagt wird, wirkt sich – über den sog. Interdiskurs¹⁴, d.h. über den verschiedene Diskurse verknüpfenden Diskurs, bspw. den der Massenmedien – auch politisch aus: Wer/welche bestreitet, daß die Taten der *mg* bestimmt sind, den Staat erheblich zu schädigen, tut damit nicht nur (vermeintlich) etwas, was den Beschuldigten juristisch nützt, sondern gibt damit zugleich ein politisches *statement* ab, das vielleicht nicht den Beschuldigten (die sich zum Vorwurf der *mg*-Mitgliedschaft nicht geäußert haben), aber jedenfalls der *mg* und – ich würde sagen:

¹³ Dagegen kann die politische Haltung nicht determinieren, was eine zutreffende *Analyse* der Rechtslage ist. – Aber nicht immer ist es sinnvoll, sich (aktiv) auf bestehende Rechte zu berufen. Man/frau/lesbe muß nicht alle Rechte haben *wollen*, die man/frau/lesbe tatsächlich hat. Nur insofern gilt: Was politisch falsch ist, ist auch als Prozeßstrategie falsch.

¹⁴ Vgl. dazu die Begriffsdefinition von Jürgen Link (2006, 80): „Ausgehend von Foucaults eigenen Sprachgebrauch (,configurations interdiscursives‘ im Sinne von Relationen Biologie-Ökonomie-Linguistik usw.) habe ich angeregt, alle ‚horizontalen‘ Beziehungen zwischen Elementen auf der Achse der Wissens-Teilung [...] als ‚interdiskursiv‘ zu bezeichnen. ‚Interdiskurse heißen dann alle eigens institutionalisierten Diskurse (diskursiven Formationen) auf der Basis von rekombinatorischen und ‚integrierenden‘ Wissenselementen, deren Funktion in der symbolischen Reintegration des spezialisierten Wissens für die Subjekte besteht – Beispiel Populärreligion, Populärwissenschaft, Populärgeschichte, Pädagoik, Literatur, Mediopolitik, Mediounterhaltung.“ Jürgen Link stellt in dem Text zugleich die abweichende Interdiskurs-Definition von Michel Pêcheux dar und setzt sich mit dieser kritisch auseinander. S.a. Link 1984.

auch darüber hinaus allen Linken, die sich um eine Wiedergewinnung revolutionärer Positionen bemühen – schadet.

Aber es kommt noch schlimmer: Nicht nur kann es fatale politische Auswirkungen haben, sich wahllos auf alle scheinbar ‚passenden‘ juristischen Argumente zu berufen – nein, noch schlimmer: Selbst das, was im politischen Diskurs *richtig* ist, kann, wenn es unreflektiert in den juristischen Diskurs transferiert wird, nicht nur (juristisch) *unwahr*, sondern sogar – aufgrund des anderen Kontextes – *politisch falsch* werden.

Damit komme ich noch einmal auf meinen ersten Kritikpunkt zurück: Wohl ist es für Linke und Liberale mehr oder minder – Einzelheiten kann ich hier nicht diskutieren – politisch *richtig*, den Terrorismus-Begriff eng zu halten oder sogar ganz abzulehnen. Aber *das* ist eben *nicht* juristische Realität, es entspricht *nicht* der geltenden Rechtslage. Der Terrorismus-Begriff des § 129a ist auch nach seiner rot-grünen Neufassung weiterhin weit, und jedenfalls im langfristigen historischen Vergleich / Rückblick ist er tendenziell sogar *weiter* geworden. Wer/welche nun einfach seine/ihre politischen Wünsche auf die (vermeintlich) geltende Rechtslage überträgt, redet die geltende Rechtslage schön und verdrängt, vor welchen Aufgaben Linke und Liberale überhaupt erst noch stehen – nämlich die Rechtslage zu *ändern*, in dem Fall.

Eine weitere meiner Thesen lautet also: Es ist falsch, noch nicht durchgesetzte politische *Forderungen* als ‚*schon Recht*‘ auszugeben. Dieses Vorgehen, dieses Verwechseln von Forderungen und Rechten, passiert im übrigen nicht nur im Rahmen von politischen Strafprozessen; der Unterschied zwischen Forderungen und Rechten scheint mir auch in vielen Beiträgen der Diskussion um Globale Soziale Rechte (GSR) verwischt zu werden.¹⁵ Dieses Verwischen produziert Illusionen über den *status quo* und über die juristischen Apparate, von denen zu erwarten wäre, daß sie ‚das Recht‘ anwenden –

¹⁵ S. http://www.trend.infopartisan.net/trd0508/Buko%20GSR-Debatte_KURZ-FIN.pdf, S. 4 f.

was aber jedenfalls dann illusorisch ist, wenn ‚das Recht‘ gar nicht die Gesetze, sondern kommunistisch-feministisch-antirassistische oder auch autonom-anarchistische Wünsche sind. Und es verdrängt/verleugnet die noch bestehenden Aufgaben – die Aufgaben von Linken und/oder Liberalen. (Ich spare mir im folgenden diesen präzisierenden Zusatz, sondern unterstelle insoweit – hinsichtlich der Aufgaben/Wünsche – einen Konsens in diesem Raum. Wer/welche andere politische Vorstellungen hat, hat logischerweise auch andere Aufgaben.)

3. Gibt es linke Militante, die nicht denken? Oder warum nicht jede Verteidigung eine kluge Verteidigung ist.

Ich habe also bisher zwei Kritikpunkte an der (anfänglichen) linken Öffentlichkeitsarbeit bzgl. des *mg*-Verfahrens angesprochen: Der erste betraf das Verhältnis von Terrorismus-Begriff und Brandstiftungen; der zweite betraf die Frage, ob die *mg* den Staat erheblich schädigen will.

Mein **dritter** Kritikpunkt im März betraf das, was ich „Arbeitsteilungshypothese“ und „Dominotheorie“ genannt hatte. In der linken Öffentlichkeitsarbeit wurde behauptet, die Bundesanwaltschaft gehe davon aus, in der *mg* gäbe es einerseits Handlanger, die die Anschläge durchführen, und andererseits intellektuelle Hintermänner, die die Erklärungen dazu schreiben. Andrej hatte die daraus abgeleitete Strategie der Öffentlichkeitsarbeit Ende letzten Jahres im AK so beschrieben: „Ohne intellektuelle Hintermänner keine terroristische Vereinigung [...] – so jedenfalls unsere Überlegungen.“ Dies dreht die vermeintliche Argumentation der BAW einfach nur um, aber stellt nicht in Frage, daß eine linke (zumindest eine nicht-stalinistische, linke) Gruppe in dieser Weise funktionieren könnte. Auch in diesem Punkt wurde also blind einfach ein scheinbar ‚nützliches‘ Argument vorgebracht – ‚nützlich‘, um die staatliche Repression abzuwehren –, ohne zu bedenken, welches Bild von linker, militanter Politik damit (wenn auch

in Umkehrung, was den konkreten Fall / die konkreten Personen anbelangt) mitgemalt oder zumindest nicht in Frage gestellt wird. Der vermeintlichen Arbeitsteilungshypothese der BAW wurde nicht widersprochen; statt dessen wurde argumentiert: Weil die einen nicht die intellektuellen Hintermänner sind, können die anderen auch nicht die *nicht*-denkenden Handlanger sein. Eine wirklich grandiose linksradikale Argumentation!

III.

Zum Versuch in den 1980er Jahre, einen Kriegsgefangenen-Status für die Gefangenen aus der RAF durchsetzen und eine strafrechtliche Behandlung des Konflikts RAF – BRD abzuwehren

Damit komme ich zu meinem dritten Teil.

Meine grundsätzliche These lautet, soviel sollte bisher deutlich geworden sein: Die Linke kann politisch *und* juristisch nur verlieren, wenn sie juristische und politische Argumente vermengt;¹⁶ wenn sie bei der juristischen Argumentation eine vordergründige politische Nutzenorientierung verfolgt. Nicht alles, was für Linke politisch *richtig* ist, ist (bereits) *legal*. – Und dies ist kein Wunder, denn wir leben in einer kapitalistischen, patriarchalen und rassistischen Gesellschaft und nicht im Kommunismus.

¹⁶ Dies knüpft an eine These des frz. monarchischen Liberalen Guizot (1844, 101), die Carl Schmitt (1929, 100 bei FN 70) in den 1920er Jahren berühmt machte, an. Sie lautet: Durch eine Politisierung der Justiz habe die „Justiz alles zu verlieren und die Politik nichts zu gewinnen“. Diese These ist in der Tat zumindest für *alle* Politik zutreffend, die auf demokratische, öffentlich diskutierte Gesetzgebung Wert legt – und die Funktion der Gesetzgebung nicht an die Justiz abtreten will. – Die Möglichkeiten, die eine Politisierung der Justiz für die Stabilisierung *herrschaftlicher* Politik bietet, scheint Schmitt allerdings unterschätzt zu haben – so können wir heute eingedenk der Erfolgsgeschichte des Bundesverfassungsgerichts sagen – und die De-Legitimierung der Justiz, die durch deren Politisierung eintreten kann, scheinen Guizot und Schmitt überschätzt zu haben (Gleiches gilt für H. Ridders These oder Prognose aus dem Jahr 1977 vom „Verfall“ des BVerfG). – Schmitt zog es vor, einen starken Reichspräsidenten – statt ein starkes Verfassungsgericht – dem Parlament als „Hüter der Verfassung“ überzuordnen. Vgl. zu diesen unterschiedlichen Modellen der Begrenzung selbst noch bürgerlich-parlamentarischer Demokratie: http://userpage.fu-berlin.de/~dgsch/docs/StaR-P_w_2_Ueb_zumF-Stand.pdf, S. 53.

Folglich ist es eine Frage der realistischen Analyse *und* der revolutionären politischen Identität zuzugeben, daß nicht alle politischen Wünsche bereits Recht sind.

Ich möchte dies im folgenden anhand eines weiteren Beispiels erläutern: dem Versuch der Gefangenen aus der RAF bzw. deren VerteidigerInnen, für erstere vor Gericht einen Kriegsgefangenen-Status anerkannt zu bekommen und eine strafrechtliche Handhabung des Konflikts RAF – BRD abzuwenden. Beide Anliegen finde ich – auch noch im Rückblick von heute – *als politische Forderungen richtig*, und gerade das zweite Anliegen liegt durchaus auf der Linie meines Plädoyers für eine *Unterscheidung* von Recht und Politik. Allerdings sind Recht und Politik niemals *getrennt*. Recht ist das Produkt von Politik (Gesetzgebung), und Recht kann auch politische Praxis erfassen (regulieren). Die verfassungsrechtliche Regelung des Gesetzgebungsprozesses sowie der Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit sind Beispiele dafür, und auch wer/welche Gewalt – und sei es als politisches Mittel – einsetzt, begibt sich damit in einen rechtlich geregelten Bereich. Das gilt auch für Gewalteinsatz in Form von Krieg und das diesen regelnde Kriegsvölkerrecht. Und das macht die Sache kompliziert – ich hoffe, meine folgenden Ausführungen nicht zu kompliziert.

1. Die Argumentation der Verteidigung

Unmittelbar davor, sich dem Problem, daß nicht alle politischen Wünsche bereits Recht sind, zu stellen, waren die VerteidigerInnen von Christian Klar und Brigitte Mohnhaupt in ihrem Antrag von Mitte der 80er Jahre, den Prozeß gegen die beiden Angeklagten wegen Vorliegens eines völkerrechtlichen Verfahrenshindernisses einzustellen (Schubert 1984, 196). In dem Einstellungsantrag wurde ausgeführt: Das Problem des kriegsvölkerrechtlichen Schutzes der „Guerilla in den imperialistischen Metropolen [...] war auf den Konferenzen zur Errichtung der Zusatzprotokolle [zur Genfer Konvention]

schwer zu lösen.“ (229). Denn die Regierungen von sog. Dritte Welt-Staaten, die häufig selbst aus antiimperialistischen Guerillakämpfen hervorgegangen waren und deshalb am ehesten als Bündnispartnerinnen für ein solches Anliegen in Betracht gekommen wären, mußten ihrerseits darauf bedacht sein, ihre Macht gegen Konterguerilla-Aktivitäten und *low intensity warfare* imperialistische Interventionen zu stabilisieren. Eine „Unterscheidung nach ihrem sozialen Gehalt“ (ebd.) –

➤ also Schutz für antiimperialistische Guerillas in den Metropolen: Ja;

➤ aber Schutz für imperialistische Konter-Guerillas in der „Dritten Welt“: Nein –

war aber auf der „Rechtsebene [...] schwierig“ (vgl. oben: „war [...] schwer zu lösen“) – und: Soviel sei hinzugefügt, auf einer machtpolitischen Ebene (auf der Ebene des internationalen Kräfteverhältnisse) von vornherein illusorisch und auf einer normativen (politisch-moralischen) Ebene auch fragwürdig.

Bei jener Feststellung, daß – realistisch betrachtet – wenig Chancen für die Durchsetzung eines völkerrechtlichen Schutzes für die Metropolenguerilla bestand, beließ es die Verteidigung von Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar aber nicht. Sie behauptete, daß dieser dennoch bereits bestehe und versuchte zwei bzw. drei (der dritte ist letztlich nur eine Konkretisierung des ersten) völkerrechtliche Mindeststandards für die Behandlung des Konflikts BRD - RAF zu begründen:

-- *Erstens* einen Anspruch der RAF auf Anerkennung des politischen Charakters des Konflikts. Das heißt: Eine ‚Infragestellung‘ – so vage im Einstellungsantrag ausgedrückt – der strafrechtlichen Behandlung des Konflikts, zumindest aber ein Verbot der Diskriminierung gegenüber (anderen) StraftäterInnen.

-- *Zweitens* einen Anspruch auf ein dem III. Genfer Abkommen „vergleichbar[es]“ Gefangenenstatut, mindestens die „gemeinsame Internierung mit [...] den] Mitkämpfern unter Gewährleistung der ungehinderten Kommunikation untereinander“.

-- *Drittens* ein Verbot von Sondergerichten und Sonderverfahren und ein Anspruch, daß auch „das Verhalten ihres [der RAF] Kriegsgegner [...] Gegenstand der Sachaufklärung“ des Gerichtes wird. (Schubert 1984, 231).

2. *Innere Widersprüche*

Hieran fällt zunächst die immanente *Widersprüchlichkeit* auf: Einerseits wird die strafrechtliche Behandlung des Konflikts in Frage gestellt. Dieser *Infragestellung* kann ich als *politische Position* völlig zustimmen. *Andererseits* wird *aber* eine umfassende gerichtliche Sachaufklärung gefordert. Ein gerichtliches Verfahren kennt das III. Genfer Abkommen, auf das sich die Verteidigung berief, aber nur für Handlungen, die auch für KämpferInnen der *internierenden* Macht strafbar wären, wenn sie begangen *hätten*, bzw. strafbar sind, wenn sie sie begangen *haben*, (also v.a. Kriegsverbrechen)¹⁷ – ansonsten zeichnet sich die Kriegsgefangenschaft gerade dadurch aus, daß diese ohne Schuldvorwurf und folglich ohne gerichtliches Verfahren erfolgt. Wer/welche eine kriegsvölkerrechtliche und *nicht* strafrechtliche Behandlung eines Konflikts will, kann also schlecht gleichzeitig eine umfassende gerichtliche „Sachaufklärung“ über den Konflikt verlangen. Die beiden Forderungen stehen nicht in einem Verhältnis von Mehr oder Weniger (nach dem – sinnvollen – Motto: ‚Wenn ich schon meine Maximalziele nicht durchsetzen kann, will ich zumindest Teilforderungen) durchsetzen. Vielmehr weisen beide Forderungen – 1. kriegsvölkerrechtliche *statt* strafrechtliche Behandlung des Konflikts; 2. umfassende gerichtliche Sachaufklärung) in unterschiedliche Richtungen – es sei denn, es geht um die Aufklärung und Aburteilung von Kriegsverbrechen (aber die Klassifizierung der Taten der RAF als Kriegsverbrechen wäre kaum weniger stigmatisierend als deren Klassifizierung als ‚gemeiner Mord‘).

¹⁷ Im übrigen besteht ein Recht zur ‚unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten‘ (Art. 43 II Erstes Zusatzprotokoll).

Hinzukommt: Die Forderungen sind nicht nur immanent *widersprüchlich*. Darüber hinaus steht – auch jeweils *einzel*n betrachtet – deren Begründung *schon völkerrechtlich* auf wackligen oder sogar imaginären Füßen (ich werde darauf unten zurückkommen). (Eine Ausnahme bildet insofern nur das Diskriminierungsverbot – Bestandteil der ersten der drei genannten Forderungen bzw. vielmehr Rechtsbehauptungen –, das sich allerdings *auch* ohne [und vielleicht sogar *besser* ohne] Rekurs auf das Kriegsvölkerrecht begründen ließe. Aber lassen wir diese Frage beiseite.)

3. Völkerrecht und innerstaatliches Recht

Hinzukommt auf alle Fälle noch ein drittes Problem: Die Frage, ob die Nichteinhaltung der postulierten Rechte, würden sie tatsächlich bestehen, sich tatsächlich – wie die Verteidigung behauptete – als innerstaatliches, strafrechtliches Verfahrenshindernis auswirken würde. Diese Unterscheidung zwischen völkerrechtlichen Verpflichtungen und – evtl. ausbleibenden – innerstaatlichen Konsequenzen ist nicht etwa spitzfindig oder juristisch Unlogik, sondern auch für eine Analyse der *politischen* Funktion völkerrechtlicher Abkommen wichtig:

Mit völkerrechtlichen Abkommen begründen Staaten vorrangig Rechte *gegeneinander* sowie für die jeweils eigenen StaatsbürgerInnen (im Falle der Genfer Konvention: für die eigene SoldatInnen) gegen *andere* Staaten. Mit der Übernahme völkerrechtlicher Verpflichtungen gegenüber den *eigenen* BürgerInnen sind die Staaten (auch wenn auch das vorkommt) – aus wohlverstandenen Eigeninteresse – sehr vorsichtig. So wird die *Allgemeine Menschenrechtserklärung* als „Ideal“ bezeichnet, auf das hinzuarbeiten ist, und der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* verpflichtet die Staaten nur zur Ergreifung von „Schritten“, um ihn umzusetzen.

Diese Funktion völkerrechtlicher Verträge gilt es zunächst einmal zu *erkennen* – auch wenn sie uns nicht *gefallen* muß. Und in einem zweiten Schritt werden wir – eingedenk

globaler, sog. „humanitärer Interventionen“ und eingedenk dessen, das Völkerrecht Regierungsrecht ist, da auf globaler Ebene nicht einmal bürgerliche Parlamente existieren – vielleicht sogar fragen, ob die begrenzte Reichweite und Verbindlichkeit des Völkerrechts nicht durchaus auch aus einer linken Perspektive etwas für sich hat.¹⁸ – *Insofern* etwas für sich hat, als dies – trotz kapitalistischer, patriarchaler und rassistischer innerstaatlicher sowie internationale Machtverhältnisse – einen *Minimal*spielraum für parlamentarische Gesetzgebung läßt. Dies scheint mir in Zeiten, in denen die Welthandelsorganisation (WTO) sowie EU-Kommission und -Ministerrat die nationalen Parlamente noch mehr zu bloßen Ratifikationsinstanzen (v.a. von Kapitalinteressen) machen als dies schon zu vor-neoliberalen Zeiten der Fall war (und das EU-Parlament ist bloß ein schwacher Ersatz) *nicht nichts* zu sein.

4. Die Mindestgarantien des Art. 3 der Genfer Abkommen von 1949

Aber kommen wir zurück zu dem Versuch der Verteidigung von Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar, einen Kriegsgefangenen-(ähnlichen)-Status für die Gefangenen aus der RAF zu begründen und eine strafrechtliche Behandlung des Konflikts RAF – BRD abzuwehren.

Die Verteidigung berief sich für ihre drei Rechtsbehauptungen zunächst einmal auf den – in den vier Genfer Abkommen von 1949¹⁹– identischen Art. 3 (Schubert 1984, 230). Danach ist in Bezug auf nicht oder nicht mehr kämpfende Personen (Zivilbevölkerung, Gefangene, Verwundete etc.) Folgendes verboten:

¹⁸ Es darf erinnert werden, daß die junge Sowjetunion dem Völkerbund – anders als die stalinistische Sowjetunion den Vereinten Nationen – nicht beigetreten war.

¹⁹ Die Genfer Konvention besteht aus vier Abkommen von 1949 und zwei Zusatzprotokollen von 1977:

- Abkommen 1: Zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde
- Abkommen 2: Zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See
- Abkommen 3: Über die Behandlung der Kriegsgefangenen
- Abkommen 4: Zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten
- Protokoll 1: Über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte
- Protokoll 2: Über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte.

„a) Angriffe auf das Leben und die Person, namentlich Tötung jeder Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;

b) das Festnehmen von Geiseln;

c) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;

d) Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.“

Daraus lassen sich zwar Einwände gegen die seinerzeitigen Haftbedingungen der Gefangenen aus der RAF formulieren (ohne daß die zwingende Alternative ein Kriegsgefangenen-Status wäre), aber keine Einwände gegen die strafrechtliche Behandlung des Konflikts. Deshalb argumentierte die Verteidigung außerdem, diese Rechtsgarantien müßten „im Lichte des kriegsvölkerrechtlichen Zusammenhangs interpretiert werden, in dem sie ja stehen. Insofern gehen die Ansprüche noch über die allgemeinen Menschenrechtsansprüche etwa des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Ansprüche hinaus. [...]. Hätte man es nur beim allgemeinen Menschenrechtsschutz belassen wollen, hätte es keiner besonderen Normierung bedurft.“ (ebd.).

Damit sollte also der schlichte Wortlaut der Norm um darüber hinausgehende Schutzrechte ‚angereichert‘ werden. Der – was die Mindestgarantien anbelangt – mehr oder minder gleiche Wortlaut der Genfer Konvention und des genannten Internationalen Paktes soll im Falle der Genfer Konvention aber trotzdem *mehr* bedeuten als im Falle des Paktes.

Das ist nicht ganz so absurd, wie es sich auf den ersten Blick anhört: In der Tat kann ein Wortlaut, der einen Interpretationsspielraum läßt (d.h.: der nicht völlig eindeutig ist), je nach Kontext unterschiedlich auszulegen sein.

Insofern ist also der Ausgangspunkt der Argumentation der Verteidigung – Interpretation der Mindestgarantien der Genfer Konvention in ihrem speziellen „kriegsvölkerrechtlichen Zusammenhang“ – zutreffend.

Allerdings war und ist die Schlußfolgerung, zu der die Verteidigung von diesem zutreffenden Ausgangspunkt aus gelangte, nicht überzeugend. Auch ein solcher Kontext muß

nämlich genau analysiert werden und ist keine Rechtfertigung, freihändig von (Nicht-)Recht als Recht auszugeben. Den Kriegsgefangenen-Status haben die verschiedenen Genfer Abkommen nur ganz bestimmten Personen zugebilligt²⁰ und die Konstruktion eines „vergleichbar[en]“ Zwischenstatus zwischen Kriegsgefangenschaft und Straftat ist – jedenfalls ohne Bezugnahme auf konkrete Normen und deren Anwendungsvoraussetzungen und -grenzen – Rechtsschöpfung und nicht Völkerrechtsanwendung. Die *Wiederholung* allgemein menschenrechtlicher Garantien in den Genfer Abkommen bedeutet in ihrem tatsächlichen Kontext (nur ganz bestimmte Personen haben Kriegsgefangenen-Status!) *keine* inhaltliche *Ausweitung* dieser Garantien, sondern nur die Klarstellung, daß sie auch im „Falle eines bewaffneten Konfliktes, der keinen internationalen Charakter hat und auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht,“ nicht suspendiert werden dürfen. Und: Nach Art. 3 der Genfer Abkommen werden die Staaten, wohl²¹ *nicht nur* zu „Schritten“ zur *Annäherung* an ein *Ziel*, sondern zur *Einhaltung* der Norm verpflichtet. Mit diesen verbindlichen Mindeststandards lassen sich – wie gesagt – zwar die seinerzeitigen Haftbedingungen der Gefangenen aus

²⁰ Am ehesten wären noch folgende Definitionsmerkmale des Begriffs „Kriegsgefangene“ in Art. 4 des Dritten Genfer Abkommens auf die Gefangenen aus der RAF zutreffend gewesen: In Feindeshand gefallene

-- Mitglieder von Milizen und Freiwilligenkorps, einschließlich solcher von organisierten Widerstandsbewegungen, die zu einer am Konflikt beteiligten Partei (d.h.: eines Vertragesstaates; Art. 2) gehören, aber nicht in deren Streitkräfte eingegliedert sind, *sofern* diese Milizen usw.

a) eine für ihre Untergebenen verantwortliche Person an ihrer Spitze haben; b) ein bleibendes und von weitem erkennbares Unterscheidungszeichen führen; c) die Waffen offen tragen; d) bei ihren Kampfhandlungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhalten;

-- BewohnerInnen eines unbesetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greifen, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne zur Bildung regulärer Streitkräfte Zeit gehabt zu haben, sofern sie die Waffen offen tragen und die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhalten.

Hinsichtlich des ersten Merkmals fehlte es bei den RAF-Mitgliedern aber allein schon bspw. am Offentragen der Waffen und beim zweiten Merkmal an in das Wohngebiet der RAF-Mitglieder eingedrungene Truppen. Trotz aller vorrangig anti-US-imperialistischen Orientierung der RAF war deren Kampf doch kein – defensiver – Kampf gegen die Besetzung eines Teils ‚Deutschlands‘ durch us-amerikanische Truppen. Die politische Konzeption der RAF war – zumindest nach dem Anspruch des „Konzept Stadtguerilla“ – nicht defensiver Antiimperialismus, sondern revolutionäre, kommunistische Offensive: „Die Rote Armee Fraktion organisiert die Illegalität als Offensiv-Position für revolutionäre Intervention. Stadtguerilla machen heißt, den antiimperialistischen Kampf offensiv führen. Die Rote Armee Fraktion stellt die Verbindung her zwischen legalem und illegalem Kampf, zwischen nationalem und internationalem Kampf, zwischen politischem und bewaffnetem Kampf, zwischen der strategischen und der taktischen Bestimmung der internationalen kommunistischen Bewegung. Stadtguerilla heißt, trotz der Schwäche der revolutionären Kräfte in der Bundesrepublik und Westberlin hier und jetzt revolutionär intervenieren!“ (RAF 1971a, 48 = b, 13).

Wer/welche statt dessen die RAF zu einem ‚nicht-eingegliederten Teil‘ einer bestimmten (welcher?) oder vielmehr gleich aller (?) trikontinentalen nationalen Befreiungsbewegung(en) erklärt, negiert damit den umfassend revolutionär-kommunistischen Anspruch zumindest der RAF des Konzept Stadtguerilla – wegen der vagen (geringen) Aussicht auf einen pragmatischen juristischen Erfolg!

²¹ Für eine definitive Aussage bedürfte allerdings das Verhältnis zwischen „gehalten (*shall be bound*)“ in Satz 1 und „jederzeit und überall (*at any time and in any place*)“ in Satz 2 des Art. 3 einer Klärung.

der RAF kritisieren; aber die strafrechtliche Behandlung des Konflikts RAF – BRD läßt sich damit nicht zurückweisen. Mir ist weder politisch noch juristisch einsichtig, was es bringen soll, dennoch das Gegenteil zu behaupten / was es bringen soll, sich einfach – unter Umgehung der Rechtssetzung – einen anderen (hier: Antiimp-) „Rechtboden zusammen[zukonstruier[en]“ (vgl. die Kritik von Engels/Kautsky [1887, 393] an den „ersten proletarischen Parteibildungen“). – Warum nicht vielmehr mit einer präziser juristische Argumentation die *tatsächlichen* Mindeststandards des Art. 3 der Genfer Abkommen in Anspruch nehmen und alles weitere genauso klar als *politische* Ziele oder Forderungen formulieren?!

5. Selbstzweifel und Hilfsargumentation der Verteidigung (das II. Zusatzprotokoll von 1977)

Die Argumentation der Verteidigung war also ohnehin schon nicht besonders stark. Aber dann entwertete sie ihre Berufung auf die Mindestgarantien des Art. 3 der Genfer Abkommen auch noch selbst – dadurch, daß sie gleich danach ausführte: „Dies ist freilich nur eine formaljuristische Subsumtion, in der der internationale Inhalt der Politik und des Kampfes der RAF nur unzulänglich erfaßt wird.“ (230/1?) –

Da der Verteidigung anscheinend selbst die Schwäche ihrer Argumentation klar war, stellte sie schließlich noch – allerdings, ohne dies auszuargumentieren – in der Raum, daß die Gefangenen aus der RAF evtl. Anspruch auf den Schutz aus dem – weitergehenden – Art. 4 des Zweiten Genfer Zusatzprotokolls²² haben (ebd.). Dies scheiterte

²² Das Zweite Zusatzprotokoll bestimmt seinen Anwendungsbereich in Art. 1 wie folgt:

„(1) Dieses Protokoll, das den den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gemeinsamen Artikel 3 weiterentwickelt und ergänzt, ohne die bestehenden Voraussetzungen für seine Anwendung zu ändern, findet auf alle bewaffneten Konflikte Anwendung, die von Artikel 1 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) nicht erfaßt sind und die im Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei zwischen deren Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets der Hohen Vertragspartei ausüben, daß sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und dieses Protokoll anzuwenden vermögen. (2) Dieses Protokoll findet nicht auf Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen Anwendung, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten.“

damals aber allein schon daran, daß das Zusatzprotokoll Mitte der 80er Jahre von der BRD noch gar nicht ratifiziert war, also für die BRD damals noch keine völkerrechtliche Verpflichtung war.

Außerdem mußte die Anwendung des II. Zusatzprotokolls auch deshalb scheitern, weil die RAF keine „Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets“ der BRD ausübte (Art. 1 I), wie dies aber das Zusatzprotokoll für seine Anwendung verlang(t)e.²³

6. Das Verhältnis von Mindestbedingungen und II. Zusatzprotokoll

Dieser Befund (bzgl. Art. 1 I des Zusatzprotokolls) ist auch in Bezug auf die Interpretation der – oben erwähnten – Mindestgarantien des Art. 3 der Genfer Abkommen bzw. die Konstruktion irgendeines Zwischenstatus relevant. Die genaue, *systematische* Argumentation – die Analyse des Verhältnisses der einzelnen Normen zu einander, die Beachtung des *Kontextes* (vgl. oben S. 23) – ist in der Tat wichtig für eine rationale, nachvollziehbare, juristische Argumentation.

Dieser Zusammenhang stellt sich vorliegend wie folgt dar:

Art. 4 bestimmt dann in seinen Absätzen 1 und 2 für die Fälle, in denen die Bedingungen des Art. 1 gegeben sind: „(1) Alle Personen, die nicht unmittelbar oder nicht mehr an Feindseligkeiten teilnehmen, haben, gleichviel ob ihnen die Freiheit entzogen ist oder nicht, Anspruch auf Achtung ihrer Person, ihrer Ehre, ihrer Überzeugungen und ihrer religiösen Gepflogenheiten. Sie werden unter allen Umständen mit Menschlichkeit und ohne jede nachteilige Unterscheidung behandelt. Es ist verboten, den Befehl zu erteilen, niemanden am Leben zu lassen. (2) Unbeschadet der allgemeinen Gültigkeit der vorstehenden Bestimmungen sind und bleiben in bezug auf die in Absatz 1 genannten Personen jederzeit und überall verboten a) Angriffe auf das Leben, die Gesundheit und das körperliche oder geistige Wohlbefinden von Personen, insbesondere vorsätzliche Tötung und grausame Behandlung wie Folter, Verstümmelung oder jede Art von körperlicher Züchtigung; b) Kollektivstrafen; c) Geiselnahme; d) terroristische Handlungen; e) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung, Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und unzüchtige Handlungen jeder Art; f) Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen; g) Plünderung; h) die Androhung einer dieser Handlungen.“ Absatz 3 enthält schließt Bestimmungen über die Hilfe und Pflege von Kindern.

²³ Eine über Art. 3 hinausgehende Anwendung der Bestimmungen der Genfer Abkommen oder eine Anwendung des *Ersten* Zusatzprotokolls beanspruchte die Verteidigung selbst nicht (Art. 3 der Genfer Abkommen und das *Zweite* Zusatzprotokoll gelten für bestimmte „nicht internationale bewaffneter Konflikte“; die anderen Artikel der Genfer Abkommen sowie das *Erste* Zusatzprotokoll gelten dagegen für bestimmte *internationale* Konflikte). Die Verteidigung führte aus: „der Ansatz, etwa einen Kombattantenstatus der RAF etwa mit der vietnamesischen Befreiungsbewegung gegen die USA und den internationalen Imperialismus anzunehmen, [faßt] die Authentizität des Kampfes in den imperialistischen Metropolen nicht hinreichend (so noch Azzola im Verfahren gegen Andreas Baader [...]).“ (S. 230).

Auch jenseits dieses eher politisch-identitären Arguments scheidet aus juristischen Gründen auch nur die Anwendung des I. Zusatzprotokolls, geschweige denn eine direkte Anwendung der Genfer Abkommen selbst, aus, weil die RAF keine Gruppierung war, die einer Führung unterstand, „welche dieser Partei [d.h. eines Volkes, das „gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpf[t]“ <Art. 1 IV>] für das Verhalten ihrer Untergebenen verantwortlich“ war (Art. 43). Nach allem, was bekannt ist, war die RAF nicht in die Befehlshierarchie einer antikolonialen oder antirassistischen Befreiungsbewegung eingegliedert; auch seitens der RAF selbst oder der deutschen Ermittlungsbehörden ist so etwas nie behauptet worden.

Nicht einmal für inhaftierte Personen, die unter das II. Zusatzprotokoll fallen (in deren Fall also Art. 1 I erfüllt ist), ist eine gemeinsame Unterbringung vorgesehen. Dies ergibt sich aus Art. 5 des II. Zusatzprotokoll; die gemeinsame Unterbringung ist nur bei Kriegsgefangenen i.S.d. Dritten Genfer Abkommens selbst zwingend (vgl. dort Art. 21 I 2, 3 sowie 22 III und 25 I 1), und die strafrechtliche Ahndung innerstaatlicher bewaffneter Konflikte ist nach dem II. Zusatzprotokoll nicht ausgeschlossen, wie sich dort aus Art. 6 ergibt (s. zu beiden Aspekten die Anhänge 1 & 2)²⁴. Dort sind Mindeststandards für die Strafverfolgung geregelt; diese wird aber nicht auf die Verfolgung von Kriegsverbrechen begrenzt; ein Recht zur Teilnahme an Feindseligkeit kennt das Zweite Zusatzprotokoll nicht.²⁵ (Und auch dies ist kein Zufall: Die Staaten sind rechtlich nicht einander, sondern nur dem Völkerrecht unterworfen; *die BürgerInnen* wiederum sind einander gleichberechtigt, aber dem Staat unterworfen. Ein Staat, der seinen BürgerInnen ein Recht auf Teilnahme an Feindseligkeiten gegen ihn [den Staat] zubilligen würde, würde sich – d.h.: als übergeordnete Instanz – aufgeben. Er wäre dann nicht mehr Staat, sondern nur noch BürgerInnenkriegspartei.)

Schema: Schlußfolgerung vom Mehr zum Weniger

3. Genfer Abkommen	II. Zusatzprotokoll	Status unterhalb des II. ZP
hohe Voraussetzung müssen erfüllt sein	geringere Voraussetzungen müssen erfüllt sein	nicht einmal die geringeren Voraussetzungen sind erfüllt
relativ viel Rechte	weniger Rechte	wenn überhaupt, dann jedenfalls noch weniger Rechte

²⁴ Hier gibt es also in der Tat eine Art Zwischenstatus zwischen Strafverfolgung und (kriegs)völkerrechtlichen Mindesthaftbedingungen. Aber im ganzen II. Zusatzprotokoll taucht das Wort „Kriegsgefangener“ oder „Kriegsgefangene“ nirgends auf!

²⁵ Wie gesagt: Auf das Erste Zusatzprotokoll, das im Gegensatz zum Zweiten für internationale Konflikte gilt (s. FN 23) und unter bestimmten Bedingungen ein Recht zur Teilnahme an Feindseligkeiten enthält (s. FN 17), hatte sich die Verteidigung selbst nicht berufen (s. FN 23).

Die zwingende juristische Schlußfolgerung ist: Personen, die nicht unter den Schutz des II. Zusatzprotokolls fallen, sondern nur unter den Schutz der Minimalstandards des Art. 3 der Genfer Abkommen (oder eines Zwischenstatus), haben *erst recht* keinen Anspruch auf gemeinsame Unterbringung und Freistellung von Strafverfolgung, soweit es die schlichte Teilnahme an Kampfhandlungen (also Kriegsverbrechen bspw. ohnehin ausgenommen) betrifft. – Dies steht nur Kriegsgefangenen i.S.d. Dritten Genfer Abkommens und des *Ersten* Zusatzprotokolls zu – so sehr wir dies politisch bedauern, verurteilen, bekämpfen mögen und – ändern *wollen*. Wer/welche die dortigen Kriterien nicht erfüllt, hat auf alle Fälle keinen Anspruch auf den dort geregelten Schutz, sondern – bestenfalls – geringere Schutzansprüche. Wer/welche dort nicht als RechteinhaberIn genannt ist, *hat* diese auch nicht. – Wie mein juristischer Liebingsautor sagte: In einer Verfassung – und entsprechendes gilt für Gesetze, völkerrechtliche Verträge, Rechtsverordnungen etc. – steht nur das, was dort steht, und das, was dort nicht steht, steht dort auch tatsächlich *nicht*.²⁶

IV.

Schlußfolgerungen:

Über das Verhältnis von Gewehren und guten Argumenten

Was sollen wir also von den schein-juristischen Präentionen der Verteidigung halten?

Die Verteidigung erkennt, daß die Chancen für eine Durchsetzung eines völkerrechtlichen Schutzes für die Metropolenguerilla bei den Verhandlungen über die Zusatzprotokolle zur Genfer Konvention gering waren. Sie erkennt auch, daß mehr (also eine

²⁶ Ridder 1976, 39: „Und wenn ich in aller Kürze noch sagen darf, woran sich meine Positionen orientieren, dann kann ich nur auf die ihnen zugrunde liegende Überlegung hinweisen, daß in einer Verfassung nur das steht, was in der Verfassung steht, und daß das, was nicht in der Verfassung steht, nicht in der Verfassung steht.“

Lösung, die noch über das hinausgeht, was die Verteidigung als bereits geltendes Völkerrecht darstellte) „nur im Zusammenhang mit der faktischen Durchsetzung einer revolutionären Entwicklung in den imperialistischen Staaten“ erreichbar wäre (Schubert 1984, 229). Aber trotzdem wird munter drauf losbehauptet, die Gefangenen aus der RAF hätte einen völkerrechtlichen Anspruch auf einen kriegsgefangenen-ähnlichen Status und darauf, nicht dem Strafrecht, sondern dem Kriegsvölkerrecht unterworfen zu werden. – Was soll eine solche Behauptung, wenn man/frau doch selbst weiß, daß sie nicht wahr ist?! Wie erklärt sich diese Kluft zwischen theoretischer Einsicht und pragmatischem Handeln?

1. Re-Politisierung statt Gegen-Verrechtlichung linker Politik

Diese Frage scheint umso schwieriger zu beantworten zu sein, als Art. 3 der Genfer Abkommen einen Absatz enthält, der einen politischen Umgang mit diesem Problem eröffnet: Dort werden die Parteien, die an einem Konflikt beteiligten sind, der nicht unter die weitergehenden Bestimmungen der Genfer Konvention fällt, verpflichtet, sich zu „bemühen, durch Sondervereinbarungen auch die anderen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens“ – also auch die Bestimmungen, die über die Mindeststandards des Art. 3 hinausgehen – „ganz oder teilweise in Kraft zu setzen.“ – Die Mobilisierung für ein Abkommen zwischen RAF und Bundesregierung, in dem sich beide Seiten zur Einhaltung der Genfer Konvention verpflichten, (statt deren Geltung für die Gefangenen aus der RAF als ‚schon Recht‘ vor Gericht bloß *zu behaupten*) – das wäre eine starke Repolitisierungsinitiative gegen die Entpolitisierungsstrategie des Staates gewesen. Die Mobilisierung für ein solches Abkommen zwischen RAF und Bundesregierung als gleichberechtigte VertragspartnerInnen hätte – stärker als jede verbalradikale Rhetorik vor Gericht – damit wahr gemacht, nicht zu akzeptieren, daß staatliche Ge-

richte über den Konflikt zwischen RAF und Staat entscheiden²⁷.

2. Qualitätsstandards für juristische und politische Argumentationen

Ich will daher noch einmal auf den – bereits zitierten – Satz zurückkommen, mit dem die Verteidigung ihre eigene Argumentation abwertete: „Dies ist freilich nur eine formaljuristische Subsumtion, in der der internationale Inhalt der Politik und des Kampfes der RAF nur unzulänglich erfaßt wird.“ Hier wird das Juristische tendenziell zum Beliebigen: die „formaljuristische Subsumtion“ ist: „nur“ – und das eigentlich Wichtige ist der „Inhalt der Politik und Kampfes“. Aber: Wenn der „Inhalt der Politik und des Kampfes“ nicht wirklich unter die Norm paßt, dann ist das nicht nur ein Grund für ein schlechtes, politisches Gewissen wegen der nicht ganz stimmigen Argumentation (dannach hört sich der Satz für mich an), sondern dann stimmt auch an der *juristischen Subsumtion* etwas nicht. Was sich hier zeigt – an diesem Politizismus: das eigentlich Wichtige ist der „Inhalt der Politik und des Kampfes“, und das ‚nur Formaljuristische‘ läßt sich schon irgendwie ‚hinbiegen‘ – ist: Im Rahmen dieses Ansatzes gibt es keinen (immanenten) Qualitätsmaßstab für die juristische Argumentation. Es wird einfach gesagt oder geschrieben, was (politisch) nützt oder vermeintlich nützt. Da das Juristische für tendenziell Irrelevant oder Beliebig gehalten wird, gibt es jenseits einer solchen unmittelbaren Ergebnisorientierung auch keinen Maßstab für das juristische Agieren. Aber wenn es keinen Qualitätsmaßstab gibt, dann zeigt sich hier ein Weiteres: Bloße politische Wünsche, die noch nicht Gesetz sind, als ‚schon Recht‘ auszugeben, produziert nicht nur die oben angesprochenen Illusionen hinsichtlich der aktuellen Rechtslage und hinsichtlich der das Recht setzenden und anwendenden staatlichen Apparate; es ist auch juristisch kein starkes (glaubwürdiges, durchsetzungsfähiges) Argument.

²⁷ So die Forderung von Angeklagten aus der RAF an die VerteidigerInnen: „es geht nicht um verteidigung der gefangenen vor einer instanz dieses staates, die dann schließlich entscheidet, urteilt, es geht um die verteidigung gegen – [...]“. (zit. n. Bakker Schut 1986, 314 bei FN 143 – Hv. bei Bakker Schut).

Zwar regiert das pragmatische Motto: ‚Richtig ist, was nützt.‘ Aber es fragt sich, ob falsche Prämissen und falsche Methoden zum richtigen Ergebnis führen können. Meiner Überzeugung nach: In aller Regel, nein! Und wenn die richtigen Prämissen und die richtigen Methoden ausnahmsweise mal zu dem gleichen Ergebnis führen wie die falschen Methoden und falschen Prämissen, dann rehabilitiert dies nicht die falschen Methoden und die falschen Prämissen, sondern dann zeigt dies nur die Beliebigkeit der falschen Methode (vgl. noch einmal FN 6).

Nun mag gefragt werden: Was sind gute Argumente? Was ist ein Qualitätsmaßstab? Und es mag mir mit Mao entgegengehalten werden: Die politische Macht kommt nicht aus Argumenten, sondern den Gewehrläufen.²⁸

Auf die ersten beiden Fragen möchte ich mit einem weiteren Zitat meines Lieblingsjuristen antworten: Helmut Ridder (1977, 70) kritisierte vor 30 Jahren an der Politikwissenschaft – und das Gleiche läßt sich über die Politik, auch die linksradikale Politik sagen –, sie nehme, „wenig beschwert von Kenntnissen des Rechts, der Rechtsbildung, der Rechtsverbildung und demzufolge auch des als Recht ausgegebenen Nicht- und Unrechts, die opulenten Ausschüttungen aus dem Füllhorn der Jurisprudenz je nach aktueller Verwertbarkeit der isolierten Ergebnisse achselzuckend oder empört oder auch erfreut, immer aber ohne Befragung auf ihre Konsistenz und Kohärenz, zur Kenntnis.“

„Konsistenz und Kohärenz“ – gedankliche Strenge; Gedanken, die zueinander passen und sich nicht selbst widersprechen – das ist wohl der minimale Qualitätsmaßstab jeder Argumentation, sei sie nun juristisch, politikwissenschaftlich oder auch politisch.

²⁸ Mao (1938, 261) sagte: „Jeder Kommunist muß diese Wahrheit begreifen: ‚Die politische Macht kommt aus den Gewehrläufen.‘“ Er setzt allerdings sogleich (ebd., 261 f.), um jedem Abgleiten in Militarismus entgegenzutreten, hinzu: „Unser Prinzip lautet: Die Partei kommandiert die Gewehre, und niemals darf zugelassen werden, daß die Gewehre die Partei kommandieren.“

Wer/welche selbst nicht von dem überzeugt ist (s.o.: „war [...] schwer zu lösen“; „nur unzulänglich“), was er/sie sagt, sondern die Unstimmigkeit seiner/ihrer eigenen Argumentation bemerkt, sollte besser schweigen und denken statt den Mund aufzumachen oder zu schreiben. Zumindest in Situationen, in denen nicht erst Gedanken erprobt werden / in denen die Analyse komplexer Verhältnisse erst am Anfang steht, sondern in denen *wider* besseres Wissen und *wider* die Fakten geredet wird (die Existenz von ziemlich umfassenden Schutzrechten behauptet wird, trotz des Wissens, daß sie nicht durchgesetzt wurden) – in denen unklar, *unstimmig* geredet wird, um die Widersprüche zwischen den eigenen, verschiedenen Argumenten sowie den Argumenten und den Fakten, zwischen eigenen Einsichten und Wünschen im Vagen zu ertränken – kann Wittgensteins (1918/33, 9) Schweige-Gebot wohl volle Gültigkeit beanspruchen: „Was sich überhaupt sagen läßt, läßt sich klar sagen; wovon man nicht reden kann, darüber muß man schweigen.“

3. Warum weder Gewehre das Denken noch Denken Gewehre ersetzen können

Und was Mao anbelangt: Lenin sagte (in einem sechsseitigen Artikel, der insgesamt für seine Kürze den Preis des Schematismus zahlt), der Marxismus sei allmächtig, weil er wahr sei (Lenin 1913, 3). Gegenüber diesem aufklärerischen Glauben an die Allmacht der wahren Ideen ist sicherlich Maos Einsicht vorzuziehen, daß die politische Macht nicht aus wahren Argumenten, sondern aus den Gewehrläufen kommt.

Allerdings: Auch die Benutzung von Gewehren kommt nicht ohne gute Argumente aus. Ein Gewehr gegen eine ganze Armee ist nichts. 20 oder 100 Gewehre gegen eine ganze Armee sind immer noch fast nichts.

Wer/welche beim Gewehrgebrauch oder sonstiger politischer Praxis nicht allein bleiben will, wird auf die Qualität seiner/ihrer Argumente achten müssen.

Und diesbzgl. will ich dann zum Schluß doch noch einmal Lenin (1923) *zustimmend* zitieren: „Lieber weniger, aber besser“ – das gilt auch auf juristischer Ebene. Weniger – *weniger* Wunsch-Recht –; aber *bessere* Argumente für Rechtsbehauptungen, die sich tatsächlich begründen lassen – das wäre allemal mehr als kraftlose politische Wünsche. Weniger wäre in dem Fall mehr –

- *mehr* Realismus hinsichtlich der geltenden Rechtslage und des existierenden Kräfteverhältnisses;
- und auch *mehr*, weil: ein realistischeres und deshalb tendenziell besser durchsetzungsfähiges Argument. – Wer/welche linksradikale oder auch kommunistische Blüenträume (falls es denn „kommunistische Blüenträume“ geben kann) als ‚schon Recht‘ ausgibt, wird garantiert nicht ‚gehört‘ werden. Wer/welche eine realistische Analyse der geltenden Gesetze gibt, hat zumindest eine minimale Chance gehört zu werden. Und in den Prozessen gegen die RAF war die Chance, gehört zu werden, in der Tat *sehr* minimal, aber sie ist nicht immer gleichermaßen minimal. Die geringen Chancen, gehört zu werden, rechtfertigen aber nicht, Unsinn zu reden und damit die Chancen gehört zu werden, noch mehr zu verschlechtern. Die Bezugnahme auf die existierenden Normen – die *formale* Rationalität der Bezugnahme auf Normen, die vor ihrer Anwendung beschlossen und verkündet werden –, auf das Recht als *spezifische Form* mit spezifischen Zuständigkeiten und spezifischen Argumentationsstandards (s. oben S. 12) machen eine Verständigung auf juristischer Ebene auch im Falle eines scharfen, ja antagonistischen politischen Konflikts nicht von vornherein illusorisch.²⁹

²⁹ Oder aber das Recht geht als spezifische Form im politischen Antagonismus unter – aber dann erübrigt es sich auch die rein politische Argumentation als juristische auszugeben. – Solange, umgekehrt, beansprucht wird, juristisch zu argumentieren, das geltende Recht darzustellen, so wird zumindest implizit die Unterscheidung zwischen Politik und Recht, zwischen Rechtssetzung und Rechtsanwendung, re-aktualisiert und als Maßstab vorausgesetzt, an dem sich dann auch die jeweils eigene Argumentation messen lassen muß – wenn es ihr nicht angesichts innerer Widersprüchlichkeit von vornherein an jeder Überzeugungskraft fehlen soll.

- Und schließlich ist weniger Wunsch-Recht auch deshalb *mehr*, weil: besser deutlich machend, was die Linke noch alles tun (durchsetzen) muß, wenn ihre politischen Wünsche *Wirklichkeit* werden sollen.

Und dafür braucht die Linke *immer* gute Argumente, *immer* wahres Wissen und zur gegebenen Zeit auch *gute* Gewehre.

Auctoritas, non veritas facit legem. / Nicht ‚große‘, philosophische³⁰ ‚Wahrheit‘, hehre Ideale oder (unsere) Wünsche, sondern die Macht macht die Gesetze, wie der Genosse Hobbes sagte.³¹

Literatur:

Althusser, Louis: *Über Brecht und Marx* (1968), im Internet unter der Adresse: http://members.eunet.at/hans68/brecht_marx.htm (frz. Erstveröff.: *Écrits philosophiques et politiques*, Paris: Tome II. Stock/IMEC 1995, 541-556).

ders.: *Ideologie und Ideologische Staatsapparate* (Anmerkungen für eine Untersuchung) (1969/70), in: ders., *Ideologie und Ideologische Staatsapparate*. Aufsätze zur marxistischen Theorie, VSA: Hamburg/Westberlin, 1977, 108 - 153 (im internet unter: <http://www.bbooks.de/texte/althusser/>; engl. Fassung: <http://www.marx2mao.com/Other/LPOE70ii.html#s5>).

Bachelard, Gaston: *Die Bildung des wissenschaftlichen Geistes*, Suhrkamp: Frankfurt am Main, 1984 (frz. Originalausgabe: Librairie Philosophique J. Vrin: Paris, 1938).

Bakker Schut, Pieter: *Stammheim*. Die notwendige Korrektur der herrschenden Meinung. Der Prozeß gegen die Rote Armee Fraktion, Neuer Malik Verlag: Kiel, 1986.

BVerfGE = Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts (Hg.), *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*. Bd. 1 ff., J.C.B Mohr (Paul Siebeck): Tübingen, 1953 ff.

Engels, Friedrich / Karl Kautsky: *Juristen-Sozialismus* (1887), in: Karl Marx / Friedrich Engels, *Werke*. Bd. 21, Dietz: Berlin, 1984⁸ (1962¹), 491 - 509.

³⁰ Und ‚kleine‘, (rechts)wissenschaftliche Wahrheit *erkennt* zwar die Gesetze, aber auch sie macht nur die *Erkenntnisse* der Gesetze, aber nicht die Gesetze.

³¹ „Und wo bleiben hier die ‚guten Argumente‘?“, fragte mich Hilde Schäffler (Wien). – Nachdem sich der erste Schrecken gelegt hat, würde ich antworten: Politik läßt sich weder auf Gewalt noch auf gute Argumente *reduzieren*; sie läßt sich aber auch weder um die eine (die Gewalt) noch um das andere (die Argumente) *bereinigen*. Trotz der ‚guten Argumente‘, die auch in der Politik eine wichtige Rolle spielen, bleibt ein grundlegender Unterschied zwischen Politik und Wissenschaften: Erkenntnisse lassen sich *beweisen* (oder es sind keine, sondern Hypothese oder Irrtümer). Was politisch richtig ist, läßt sich dagegen nur *begründen* und hängt – anders als wissenschaftliche Wahrheit – immer von einer zugrundeliegende Wahl – von einer Parteilichkeit oder einem Interesse – ab. Deshalb macht – trotz aller guten oder schlechten Argumente – die *Macht* die Gesetze; aber wer/welche die Macht hat(te), die Gesetze zu machen, und *was* für Gesetze die MachthaberInnen gemacht haben, läßt sich erkennen. – Die gemachten Gesetze lassen sich ihrerseits ändern (anders machen); aber das anders machen und das Erkennen von Gesetze sind zweierlei.

Foucault, Michel: *Die Ordnung des Diskurses*. Inauguralvorlesung am Collège de France, 2. Dezember 1970, in: ders., *Die Ordnung des Diskurses*, Fischer: Frankfurt am Main, 1991, 9 - 49.

Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen [III. Genfer Abkommen], im internet unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Infoservice/Broschueren/DokumenteHumanitaeresVoelkerrecht.pdf>, S. 215 - 294.

Guizot, François Pierre Guillaume: *Des conspirations et de la justice politique*, Brüssel, 1846 (frz. Originalausgabe: Ladvoat: Paris, 1821), 101 zit. n. Schmitt 1929, 100.

James, William: *Pragmatism. A new name for some old ways of thinking* together with four related essays selected from *The Meaning from truth*, Longmans, Green and Co.: New York / London Toronto, 1948 ^{3rd reprint} (die Paginierung von *Pragmatism* in diesem Buch ist identisch mit der der Originalausgabe von 1907; die dt. Ausgabe: Wissenschaftliche Buchgesellschaft: Darmstadt, 2001 folgt Bd. I der kommentierten Gesamtausgabe der Werke von James).

Lenin, W.I.: *Materialismus und Empiriokritizismus*. Kritische Bemerkungen über eine reaktionäre Philosophie (1909), in: ders., *Werke*, Bd. 14, Dietz: Berlin/DDR, 1978¹⁰, 7 - 366 (engl. Fassung im internet unter: <http://www.marxists.org/archive/lenin/works/1908/mec/index.htm>).

ders.: *Drei Quellen und drei Bestandteile des Marxismus* (1913), in: ebd., Bd. 19, 1973⁵, (1962¹), 3 - 9 (engl. Fassung im internet unter: <http://www.marxists.org/archive/lenin/works/1913/mar/x01.htm>).

ders.: *Konspekt zu Hegels „Wissenschaft der Logik“* (1914), in: ebd., Bd. 38, 1973⁵, 77 - 229 (engl. Fassung im internet unter: <http://www.marxists.org/archive/lenin/works/1914/cons-logic/index.htm>).

ders., *Über die revolutionäre Phrase* (1918), in: ebd., Bd. 27, 1972³ (1960¹), 1 - 12 (engl. Fassung im internet unter: <http://www.marxists.org/archive/lenin/works/1918/feb/21a.htm>).

ders.: *Lieber weniger, aber besser* (1923), in: ebd., Bd. 33, 1977⁶, 474 - 490 (engl. Fassung im internet unter: <http://www.marxists.org/archive/lenin/works/1923/mar/02.htm>).

Link, Jürgen: *Noch einmal: Diskurs. Interdiskurs. Macht*, in: *kultuRRvolution*, Nr. 11: die macht der diskurse?, Feb. 1984, 4 - 7.

ders.: *Was versteht Michel Pécheux genau unter Interdiskursiv?* Eine Antwort an Rainer Diaz-Bone, in: *kultuRRvolution* Nr. 50: mediale sichtbarkeiten – mediale blicke, März 2006, 78 - 80.

Marx, Karl: *Theorien über den Mehrwert* (1861-63), in: Karl Marx / Friedrich Engels, *Werke*. Bd. 26.1 - 26.3., Dietz: Berlin/DDR, 1974⁴ = 1965¹ (ohne bandübergreifende Paginierung) (= a) ≈ Karl Marx / Friedrich Engels, *Gesamtausgabe*. Zweite Abteilung „Das Kapital“ und Vorarbeiten. Bd. 3.2 - 3.4., Dietz: Berlin/DDR, 1977 (= b), 331 - 1538.

ders.: [Manuskript VI zu Marx 1865-85/93] (1877), in: Karl Marx / Friedrich Engels, *Gesamtausgabe*. Zweite Abteilung „Das Kapital“ und Vorarbeiten. Bd. 11, Akademie: Berlin, 2008, 665 - 678.

ders.: *Das Kapital*. Kritik der politischen Ökonomie. Zweiter Band (1865-85/93) = Karl Marx / Friedrich Engels, *Werke*. Bd. 24, Dietz: Berlin/DDR, 1977⁸ [1963¹] (= a) (im internet unter: http://www.mlwerke.de/me/me24/me24_031.htm; engl. Fassung: <http://www.marxists.org/archive/marx/works/1885-c2/index.htm>) = Karl Marx / Friedrich Engels, *Gesamtausgabe*. Zweite Abteilung „Das Kapital“ und Vorarbeiten. Bd. 13, Akademie: Berlin, 2008 (= b).

Mao Tsetung: *Probleme des Krieges und der Strategie* (1938), in: ders., *Ausgewählte Werke*, Bd. 2, Verlag für fremdsprachige Literatur, Peking 1968, 255 - 274.

Paschukanis, E[ugen]: *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus*. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe, Verlag für Literatur und Politik: Wien/Berlin, 1929 (= a) (russ. Originalausgabe: 1927³; 1924¹, 2. und 3. Auflage lt. Vorwort jeweils unwesentlich überarbeitet; die dt. Übersetzung enthält ein zusätzliches Vorwort von 1929; die Ausgabe Neue Kritik: Frankfurt, 1966¹, 1970³ enthält einen Reprint der Ausgabe von 1929 und stellt diesem, mit römischer Paginierung, „An Stelle einer Einleitung“ eine Rezension des Buches durch Karl Korsch voran; die Ausgabe ça ira: Freiburg, 2003 ist neu gesetzt, enthält aber eine Seitenkonkordanz zur Ausgabe von 1929; diese

Ausgabe enthält eine neue Einleitung³² und eine „biographische Notiz“ über den Verfasser; die Ausgabe Haufe: Freiburg/Berlin, 1991 [= b] enthält dagegen keine Seitenkonkordanz, aber einen umfangreichen, über 130 Seiten lang Anhang, u.a. einen Text von Peteris Stutschka; engl. Fassung im internet unter: <http://www.marxists.org/archive/pashukanis/1924/law/index.htm>).

Rote Armee Fraktion: *Das Konzept Stadtguerilla* (1971), in: ID-Verlag (Hg.), *Rote Armee Fraktion. Texte und Materialien zur Geschichte der RAF*, ID-Verlag: Berlin, 1997 (<http://www.nadir.org/nadir/archiv/PolitischeStroemungen/Stadtguerilla+RAF/RAF/raf-texte+materialien.PDF>), 27 - 48 (= a) = Redaktion 1988, 5 - 13 (= b) = <http://www.nadir.org/nadir/archiv/PolitischeStroemungen/Stadtguerilla+RAF/RAF/brd+raf/004.html>; engl. Übersetzung: http://www.germanguerrilla.com/red-army-faction/documents/71_04.html).

Ridder, Helmut: *Alles fließt*. Bemerkungen zum „Soraya-Beschluß“ des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts, in: *Archiv für Presserecht* 1973, 453 - 457.

ders.: *Der Grundrechtsschutz des Eigentums, seine Grenze und Beschränkungen im öffentlichen Interesse* [Vortrag auf der Tagung der Österreichischen Juristenkommission am 23./24. April 1976 in Wien], in: Hans Spanner / Peter Pernthaler / Helmut Ridder, *Grundrechtsschutz des Eigentums*. Publikation der Österreichischen Juristenkommission zu Ehren von Otto Lachmayer[s 80. Geburtstag], C.F. Müller: Heidelberg/Karlsruhe, 1977, 39 - 58.

ders.: *Das Bundesverfassungsgericht*. Bemerkungen über Aufstieg und Verfall einer antirevolutionären Einrichtung, in: Peter Römer (Hg.), *Der Kampf um das Grundgesetz*. Über die politische Bedeutung der Verfassungsinterpretation. Referate und Diskussionen eines Kolloquiums aus Anlaß des 70. Geburtstags von Wolfgang Abendroth [Abendroth-Festschrift II], Syndikat: Frankfurt am Main, 1977, 70 - 86.

Schmitt, Carl: *Das Reichsgericht als Hüter der Verfassung* (1929), in: ders., *Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924-1954*. Materialien zu einer Verfassungslehre, Duncker & Humblot: [West]berlin, 1973² (= 1958¹), 63 - 100.

Schubert, Michael: *Teil A [Einleitung]* und *Teil C*. „Antiterrorismus“-Konzept und Völkerrecht [des Einstellungsantrages der Verteidigung vom 31.12.1984 im Prozeß gegen Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar], in: Helmut Janssen / Michel Schubert (Hg.), *Staatssicherheit*. Die Bekämpfung des politischen Feindes im Inneren, AJZ: Bielefeld, 1990, 196 und 222 - 238, s.a. 195.

Wittgenstein, Ludwig: *Logisch-philosophische Abhandlung. Tractatus logico-philosophicus* (1918/33), in: ders., *Werkausgabe*. Bd. 1, Suhrkamp: Frankfurt am Main 1995¹⁰, 8 - 85.

Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) [I. Zusatzprotokoll von 1977], im internet unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Infoservice/Broschueren/DokumenteHumanitaeresVoelkerrecht.pdf>, S. 495 - 582.

Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) [II. Zusatzprotokoll von 1977] im internet unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Infoservice/Broschueren/DokumenteHumanitaeresVoelkerrecht.pdf>, S.583 - 595.

³² Diese Einleitung rezipiert Paschukanis vor einem hegelianisieren, ‚Frankfurterischen‘ Hintergrund, der mit der hiesigen Sichtweise nur wenig zu tun hat. Für eine abweichende Situierung von Paschukanis bietet sich ein Vergleich zwischen Kunst- und Rechtsform an. „Die eigentliche Differenz zwischen Kunst und Wissenschaft liegt in der *spezifischen Form*, [...]“ (Louis Althusser, *Kunstabrief. Antwort an André Daspre*, in: *alternative* H. 137, April 1981, 91 - 94 (92) (frz. Erstveröff.: *Nouvelle Critique* Nr. 175, 1966) – Hv. i.O. S. außerdem: Gerhard Plumpe, *Ästhetik oder Theorie literarischer Praxis?*, in: *alternative* H. 106, Feb. 1976, 2 - 9; Klaus-Michael Bogdal / Burkhardt Lindner / Gerhard Plumpe (Hg.), *Arbeitsfeld: Materialistische Literaturtheorie*. Beiträge zur Gegenstandsbestimmung, Athenaiion: Wiesbaden, 1975; Günter Mayer, *Zur Dialektik des musikalischen Materials*, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 7/1966, 1367 - 1388 (wiederabgedruckt in: *alternative* H. 70, Dez. 1969, 239 - 258); Klaus Völker, *Brecht und Lukács*. Analyse einer Meinungsverschiedenheit, in: *alternative* H. 67/68, Okt. 1969, 134 - 147 (Nachdruck aus: *Kursbuch* 7, 1966); Helga Gallas, *Ausarbeitung einer marxistischen Literaturtheorie im BPRS und die Rolle von Georg Lukács*, in: *alternative* H. 67/68, Okt. 1969, 148 - 173; Sergje Tertjakov, *Die Arbeit des Schriftstellers*. Aufsätze. Reprintagen. Porträts hrsg. von Heiner Boehncke, Rowohlt: Reinbek bei Hamburg, 1972.

Anhang 1:

Das Zweite Zusatzprotokoll von 1977 begründet keinen Anspruch auf gemeinsame Internierung; diesen Anspruch gibt es nur für Kriegsgefangene, die direkt unter die (über den dortigen Art. 3 hinausgehenden) Bestimmungen des III. Genfer Abkommens von 1949 fallen

Während das III. Genfer Abkommen folgende Bestimmungen enthält, beschränkt sich das II. Zusatzprotokoll auf folgende Bestimmung:
<p>Art. 21 I 2, 3</p> <p>Er [Der Gewahrsamsstaat] kann ihnen die Verpflichtung auferlegen, sich nicht über eine gewisse Grenze vom Lager, in dem sie interniert sind, zu entfernen oder, wenn das Lager eingezäunt ist, nicht über diese Umzäunung hinauszugehen. Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens betreffend Straf- und disziplinarische Maßnahme ist ihre Einschließung oder Beschränkung auf einen Raum nur als unerläßliche Maßnahme zum Schutze ihrer Gesundheit zulässig, und zwar nur, solange die Umstände, die diese Maßnahme nötig machten, andauern.</p>	<p>Art. 5</p> <p>(1) Außer den Bestimmungen des Artikels 4 werden mindestens folgende Bestimmungen in bezug auf Personen befolgt, denen aus Gründen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt die Freiheit entzogen ist, gleichviel ob sie interniert oder in Haft gehalten sind:</p> <p>a) Verwundete und Kranke werden nach Maßgabe des Artikels 7 behandelt;</p> <p>b) die in diesem Absatz genannten Personen werden im gleichen Umfang wie die örtliche Zivilbevölkerung mit Lebensmitteln und Trinkwasser versorgt; ihnen werden Gesundheitsfürsorge und Hygiene sowie Schutz vor den Unbilden der Witterung und den Gefahren des bewaffneten Konflikts gewährleistet;</p> <p>c) sie sind befugt, Einzel- oder Sammelhilfe zu erhalten;</p> <p>d) sie dürfen ihre Religion ausüben und auf Wunsch und soweit angemessen geistlichen Beistand von Personen empfangen, die seelsorgerisch tätig sind, wie zum Beispiel von Feldgeistlichen;</p> <p>e) falls sie zur Arbeit herangezogen werden, haben sie Anspruch auf vergleichbare Arbeitsbedingungen und Sicherheitsvorkehrungen wie die örtliche Zivilbevölkerung.</p> <p>(2) Die für die Internierung oder Haft der in Absatz 1 genannten Personen Verantwortlichen befolgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachstehende Bestimmungen in bezug auf diese Personen:</p> <p>a) außer in Fällen, in denen Männer und Frauen derselben Familie zusammen untergebracht sind, werden Frauen in Räumlichkeiten untergebracht, die von denen der Männer getrennt sind, und unterstehen der unmittelbaren Überwachung durch Frauen;</p> <p>b) sie sind befugt, Briefe und Postkarten abzuschicken und zu empfangen; deren Anzahl kann von der zuständigen Behörde beschränkt werden, wenn sie es für erforderlich hält;</p> <p>c) die Orte der Internierung und Haft dürfen nicht in der Nähe der Kampfzone liegen. Werden sie den aus dem bewaffneten Konflikt erwachsenden Gefahren besonders stark ausgesetzt, so werden die in Absatz 1 genannten Per-</p>
<p>Art. 22 III</p> <p>Der Gewahrsamsstaat faßt die Kriegsgefangenen in den Lagern oder in Teilen derselben unter Berücksichtigung ihrer Nationalität, ihrer Sprache und ihrer Gebräuche zusammen, unter dem Vorbehalt, daß diese Gefangenen nicht von den Kriegsgefangenen der Streitkräfte getrennt werden, in denen sie im Augenblick ihrer Gefangennahme dienten, es sei denn, sie wären damit einverstanden.</p>	
<p>Art. 25 I 1</p> <p>Die Unterkunftsbedingungen der Kriegsgefangenen müssen ebenso günstig sein wie diejenigen die in der gleichen Gegend untergebrachten Truppen des Gewahrsamsstaates.</p>	

	<p>sonen evakuiert, sofern ihre Sicherheit dabei ausreichend gewährleistet werden kann;</p> <p>d) es ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich ärztlich untersuchen zu lassen;</p> <p>e) ihre körperliche oder geistige Gesundheit und Unversehrtheit dürfen durch keine ungerechtfertigte Handlung oder Unterlassung gefährdet werden. Es ist daher verboten, die in diesem Artikel genannten Personen einem medizinischen Verfahren zu unterziehen, das nicht durch ihren Gesundheitszustand geboten ist und das nicht mit den allgemein anerkannten und unter entsprechenden medizinischen Umständen auf freie Personen angewandten medizinischen Grundsätzen im Einklang steht.</p> <p>(3) Personen, die von Absatz 1 nicht erfaßt sind, deren Freiheit jedoch aus Gründen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in irgendeiner Weise eingeschränkt ist, werden nach Artikel 4 sowie nach Absatz 1 Buchstabe a, c und d und Absatz 2 Buchstabe b des vorliegenden Artikels mit Menschlichkeit behandelt.</p> <p>(4) Wird beschlossen, Personen freizulassen, denen die Freiheit entzogen wurde, so treffen diejenigen, die den entsprechenden Beschluß fassen, die notwendigen Maßnahmen, um die Sicherheit dieser Personen zu gewährleisten.</p>
--	---

Anhang 2:

Das II. Zusatzprotokoll zur Genfer Konvention sichert für inländische Konflikte – anders als das I. für internationale Konflikte – kein Recht auf Teilnahme an Feindseligkeiten zu und begrenzt die Strafverfolgung daher auch nicht auf die Verfolgung von Kriegsverbrechen

Während das I. Zusatzprotokoll folgende Bestimmung enthält, bestimmt das II. Zusatzprotokoll folgendes:
<p>Art. 43 II</p> <p>Die Angehörigen der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei (mit Ausnahme des in Artikel 33 des III. Abkommens bezeichneten Sanitäts- und Seelsorgepersonals) sind Kombattanten, das heißt, sie sind berechtigt, unmittelbar an Feindseligkeiten teilzunehmen.</p>	<p>Art. 6</p> <p>(1) Dieser Artikel findet auf die Verfolgung und Bestrafung solcher Straftaten Anwendung, die mit dem bewaffneten Konflikt im Zusammenhang stehen.</p> <p>(2) Gegen eine Person, die für schuldig befunden wurde eine Straftat begangen zu haben, darf eine Verurteilung nur in einem Urteil ausgesprochen und nur auf Grund eines Urteils eine Strafe vollstreckt werden; dieses Urteil muß von einem Gericht gefällt werden, das die wesentlichen Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit aufweist. Insbesondere gilt folgendes:</p> <p>a) Das Verfahren sieht vor, daß der Beschuldigte unverzüglich über Einzelheiten der ihm zur Last gelegten Straftat unterrichtet werden muß,</p>

und gewährt ihm während der Hauptverhandlung und davor alle zu seiner Verteidigung erforderlichen Rechte und Mittel;

b) niemand darf wegen einer Straftat verurteilt werden, für die er nicht selbst strafrechtlich verantwortlich ist;

c) niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden Recht nicht strafbar war; ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der Straftat angedrohte verhängt werden; wird nach Begehung der Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so kommt dies dem Täter zugute;

d) bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer Straftat Angeklagte unschuldig ist;

e) jeder wegen einer Straftat Angeklagte hat das Recht, bei der Hauptverhandlung anwesend zu sein;

f) niemand darf gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.

(3) Jeder Verurteilte wird bei seiner Verurteilung über sein Recht, gerichtliche und andere Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe einzulegen, sowie über die hierfür festgesetzten Fristen unterrichtet.

(4) Die Todesstrafe darf nicht gegen Personen ausgesprochen werden, die bei Begehung der Straftat noch nicht achtzehn Jahre alt waren; sie darf nicht an schwangeren Frauen und Müttern kleiner Kinder vollstreckt werden.

(5) Bei Beendigung der Feindseligkeiten bemühen sich die an der Macht befindlichen Stellen, denjenigen Personen, eine möglichst weitgehende Amnestie zu gewähren, die am bewaffneten Konflikt teilgenommen haben oder denen aus Gründen im Zusammenhang mit dem Konflikt die Freiheit entzogen wurde, gleichviel ob sie interniert oder in Haft gehalten sind.